



**THÜRINGEN
ENTWICKELN
ZUKUNFT
GESTALTEN**
WWW.TMIL.INFO



Landesentwicklungsbericht Thüringen 2021



Vorwort

1. Aktuelle Rahmenbedingungen der Thüringer Landesentwicklung	6
1.1 Fortschreibung Landesentwicklungsprogramm	6
1.2 Gemeindebevölkerungsvorausberechnung	9
2. Raumordnungspläne und deren Anwendung	12
2.1 Stand der Regionalplanfortschreibung	12
2.2 Verfahren und raumordnerische Zusammenarbeit	15
2.3 Förderung der Regionalentwicklung	19
3. Schwerpunktthema: Energiewende	26
3.1 Ausbau von Energieleitungen	26
3.2 Stand und Entwicklung der Windenergie in Thüringen	32
4. Schwerpunktthema: Personen- und Güterverkehr im europäischen Kontext	36
4.1 Mittelzentren als sekundäre Knoten des öffentlichen Personenverkehrs: Ergebnisse des Interreg-Projekts SubNodes	36
4.2 REIF – Ein europäisches Kooperationsprojekt zur Revitalisierung des regionalen Schienengüterverkehrs	39
5. Kurzberichte	44
5.1 Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)	44
5.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz	45
5.3 Landesplanungsbeirat Thüringen	46
5.4 Thüringen in der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland	47
6. Blick in die Werkstatt	48





*Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft*

Sehr geehrte Damen und Herren,

der diesjährige Landesentwicklungsbericht bietet Ihnen einen abwechslungsreichen Überblick über die umfassenden und für eine nachhaltige Landesentwicklung bedeutsamen Aktivitäten der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung in Thüringen.

Thüringen ist überwiegend ländlich geprägt und besitzt historisch bedingt eine deutschlandweit einzigartige Struktur mit einer gleichmäßigen Verteilung von Klein- und Mittelstädten sowie attraktiven Dörfern. Gerade die kleineren und mittleren Städte verfügen seit jeher über ein umfangreiches Funktionsspektrum und einen ausgeprägten Einzugsbereich. Diese Merkmale bilden eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt beziehungsweise die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen sowie für die Stärkung des Ländlichen Raums als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsstandort.

Darauf liegt bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms unserer besonderer Fokus. Denn die Vielfalt und die regionalen Besonderheiten müssen sich in Planungsprozessen auch widerspiegeln. Als zuständiger Minister ist es mir ein wichtiges Anliegen, dass wir städtischen und ländlichen Lebenswirklichkeiten auf Augenhöhe begegnen. Gerade differenzierte Betrachtungen der regional unterschiedlich verlaufenden Entwicklungsprozesse sind wichtig, um sowohl mögliche Entwicklungschancen als auch Risiken zu erkennen und geziel-

te Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen. Auf Basis der unterschiedlichen Raumkategorien müssen wir die räumlichen Rahmenbedingungen so gestalten, dass in allen Landesteilen ein attraktives und angemessenes Angebot öffentlicher Daseinsvorsorge bereitsteht.

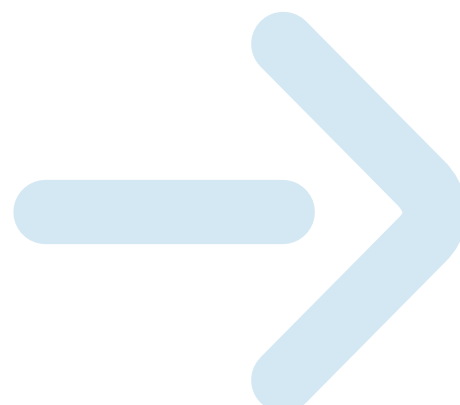
Die verschiedenen Aspekte der öffentlichen Daseinsvorsorge, die die Grundlage einer guten Lebensqualität in allen Landesteilen bilden, müssen dabei fachübergreifend und überörtlich diskutiert werden. Dies ist eine besondere Stärke der Thüringer Raumordnung und Landesplanung. Eingebettet in das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft mit seinem umfangreichen Aufgabenspektrum und dem Ziel der Stärkung des Ländlichen Raums stellt die Raumordnung und Landesplanung einen Motor für die zukünftige positive räumliche Landesentwicklung dar. Die Themen des diesjährigen Landesentwicklungsberichts zeigen exemplarisch, wie einzelne fachliche Perspektiven zu einer übergreifenden Strategie zusammengeführt werden müssen und welchen Beitrag die Raumordnung und Landesplanung dabei leisten.

Zwei kurze Beispiele seien zum Einstieg genannt: Die Energiewende müssen wir so planen, dass der Neubau von Energieleitungen oder Windenergieanlagen nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen der vielfältigen und intakten Thüringer Kultur- und Naturlandschaft und damit der Lebensqualität im Ländlichen Raum

führt. Im Bereich Verkehr gilt es, einerseits den Klimaschutz zu stärken und andererseits die Entwicklung Ländlicher Räume voranzutreiben. So ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft bestrebt, die Vorteile des ICE-Knoten Erfurt in die Fläche zu bringen. Im transnationalen Kooperationsprojekt „SubNo-des“ ging das Ministerium gemeinsam mit acht weiteren Institutionen aus Mitteleuropa der Frage nach, wie Ländliche Räume des trans-europäischen Schienenverkehrsnetzes besser mit den bestehenden Hauptknoten, das sind Städte mit Bahnhöfen im ICE-, IC- und EC-Verkehr und mit mehr als 10.000 Reisenden wie z. B. Erfurt, verknüpft werden können.

Neben der Gestaltung der Energie-, Mobilitäts- und Verkehrswende finden Sie in dieser Broschüre viele weitere aktuelle Aufgaben der Landesentwicklung, die das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft bearbeitet und mit dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen Thüringens vorantreibt. Ich wünsche dieser Publikation daher eine große Verbreitung und Ihnen eine interessante Lektüre.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Infrastruktur
und Landwirtschaft



1

Aktuelle Rahmenbedingungen der Thüringer Landesentwicklung

1.1 Fortschreibung Landesentwicklungsprogramm

Raumordnungspläne sind aufzustellen, soweit und sobald es für die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums erforderlich ist. Die Raumordnung hat als überörtliche und fachübergreifende Planung den Auftrag für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen eines Gesamttraums und seiner Teilräume zu sorgen. Das Ziel dabei ist, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Der landesweite Raumordnungsplan für Thüringen ist das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025). Es ist am 5. Juli 2014 in Kraft getreten. Seit dem Inkrafttreten sind sieben Jahre vergangen. In diesem Zeitraum haben sich die Rahmenbedingungen der Thüringer Landesentwicklung immer weiter verändert und für die Raumordnung wichtige Themen haben in gesellschaftlichen Debatten an Relevanz gewonnen. Es ist daher erforderlich, das Landesentwicklungsprogramm anzupassen.

Der Fortschreibungsbedarf für das Landesentwicklungsprogramm entsteht

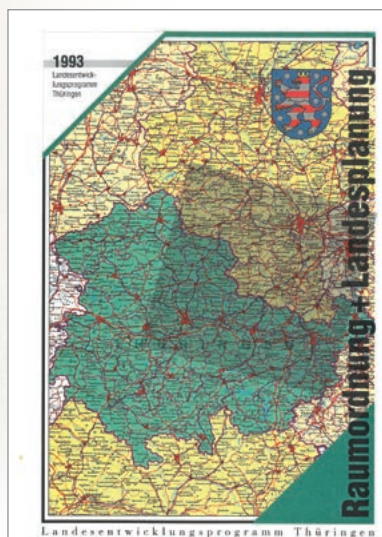
jedoch nicht schlagartig. In den Landesentwicklungsberichten der vergangenen Jahre wurde laufend zu wichtigen Sachzusammenhängen informiert und es kann bei einer Fortschreibung auch auf umfangreiche Vorüberlegungen und vorbereitende Untersuchungen zurückgegriffen werden.

Themenkomplexe, die voraussichtlich bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms ein besonderes Gewicht erhalten werden, sind

- die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse und die Sicherung der Daseinsvorsorge,
- die Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Konzepts im Ergebnis der vollzogenen Gemeindeneugliederungen,
- der Klimawandel und insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung (vgl. Abschnitt 3.2) sowie
- der Hochwasserschutz (vgl. Abschnitt 5.2).

Die Themen eines Landesentwicklungsprogramms stoßen dabei regelmäßig auf unterschiedliches öffentliches Interesse. So war die Bestimmung der Grundzentren eines der meistdiskutierten Themenfelder im Zuge der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025. Im Ergebnis des Aufstellungsprozesses wurden die durch die Regionalen Planungsgemeinschaften in ihren Regionalplänen im Jahr 2011 festgelegten Grundzentren durch das LEP 2025 bestätigt (vgl. 2.2.11 LEP 2025). Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die zukünftige Bestimmung der Grundzentren und Grundversorgungsbereiche mittels LEP erfolgt.

Die in der 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags beabsichtigte Integration der Bestimmung der Grundzentren in eine Gebietsreform ist nicht erfolgt. Gleichwohl haben die in der letzten Wahlperiode beschlossenen Gemeindeneugliederungsgesetze in Verbindung mit den Eckpunkten des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshof vom



Landesentwicklungsprogramm 1993



Landesentwicklungsplan 2004



Landesentwicklungsprogramm 2025

9. Juni 2017 (Drucksache 6/4876) eine maßgebliche Vorwirkung für die zukünftige Bestimmung der Grundzentren und Grundversorgungsbereiche.

Die Eckpunkte des Leitbilds und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017 enthalten u. a. folgende Aspekte:

„II. Leitlinien für die Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden

1. Vorrang hat die Bildung von Einheitsgemeinden als Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde oder von Landgemeinden, deren jeweilige Mindesteinwohnergröße 6.000 Einwohner bezogen auf das Jahr 2035 betragen soll.

5. Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann.“

Soweit die neugegliederten Gemeinden diesen Leitlinien entsprechen, enthalten

die Begründungen der jeweiligen Gemeindeneugliederungsgesetze fundierte Hinweise darauf, dass die betreffenden Gemeinden die Funktion eines Grundzentrums übernehmen bzw. die Grundversorgung gewährleisten können.

In der Karte 1 sind neben den derzeitigen Zentralen Orten diejenigen Gemeinden abgebildet, für die ausgehend von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (1. rBv) aus dem Jahr 2017 oder der 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2020 (1. GemBV) eine Bevölkerungszahl von mindestens 6.000 für das Jahr 2035 prognostiziert wurde. Diese Gemeinden stellen unter Berücksichtigung der geschilderten Zusammenhänge und Herleitungen potenzielle Grundzentren dar. Es wäre demzufolge naheliegend, diese Gemeinden zusätzlich als Grundzentren in den nächsten LEP-Entwurf aufzunehmen.

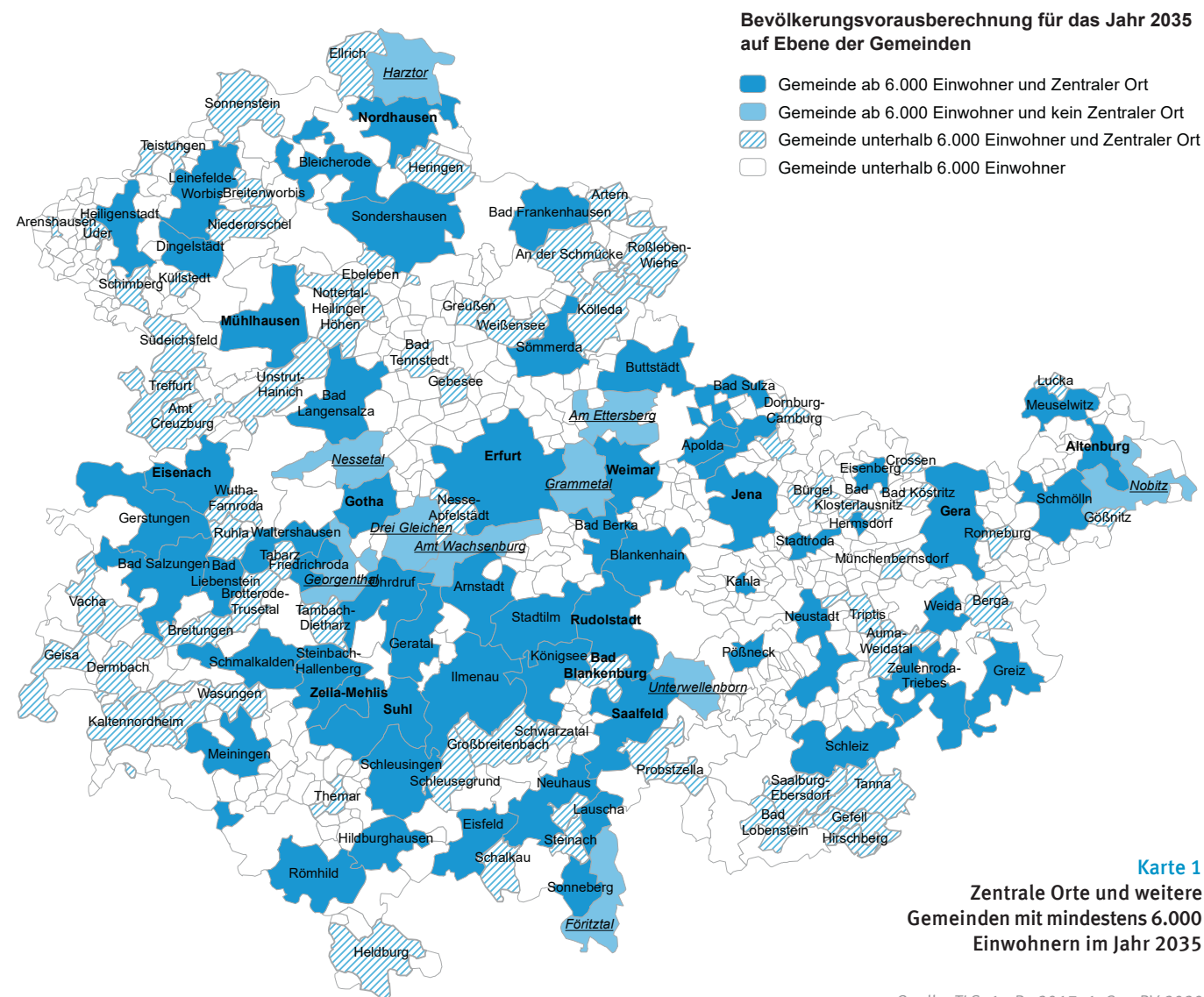
Die förmliche Festlegung der Grundzentren erfolgt durch Entscheidung der Landesregierung über die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm nach

umfangreichen Beteiligungs- und Abstimmungsprozessen auf der Grundlage des Thüringer Landesplanungsgesetzes. Es ist geplant, dass die Fortschreibung des LEP 2025 nach Beginn der nächsten Wahlperiode eingeleitet und vor deren Ende abgeschlossen wird.



Grundzentren

Die Grundzentren sind als Ankerpunkte und Impulsgeber ein zentrales Instrument der Raumordnung und Landesplanung zur Sicherung der Daseinsvorsorge insbesondere im ländlich geprägten Raum und zur Gewährleistung gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen. Sie übernehmen insbesondere die Grundversorgung mit Gütern und Diensten (Einzelhandel, Kommunalverwaltung u. ä.) sowie Bildung, Gesundheit und Freizeit (Allgemeinärzte, Apotheke, Grundschule, Sportstätten u. ä.) des täglichen Bedarfs (vgl. Grundsatz 2.2.12 LEP 2025).



1.2 Gemeindebevölkerungsvorausberechnung

Hintergrund

Veränderungen von Bevölkerungszahl und -struktur sind als mittel- bis langfristiger gesellschaftlicher Prozess ein wichtiger Rahmen für die Thüringer Landesentwicklung. So muss auch weiterhin mit sinkenden Bevölkerungszahlen und einer insgesamt älter werdenden Bevölkerung gerechnet werden. Diese ganz allgemeinen demografischen Entwicklungstrends sind räumlich jedoch ganz unterschiedlich ausgeprägt.

Mit einer Bevölkerungsvorausberechnung können die demografischen Entwicklungstrends für Thüringen insgesamt aber auch für einzelne Teilräume genauer beschrieben und dargestellt werden. Die Ergebnisse einer Bevölkerungsvorausberechnung können somit eine wichtige Entscheidungsgrundlage für Planungen sein. Sie können allerdings nicht konkrete politische Entscheidungsprozesse ersetzen. Insbesondere bei kleinräumigen Vorausberechnungen spielen viele ortsspezifische Einflussfaktoren auf die Bevölkerungsentwicklung eine Rolle, die in den Annahmen zur Bevölkerungsvorausberechnung nicht berücksichtigt werden können.

Grundlagen

Im Juni 2019 wurden die Ergebnisse der 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (14. kBv) für Deutschland vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Das Thüringer Landesamt für Statistik erstellte im Oktober 2019 die 2. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung Thüringens (2. rBv), die mit Kabinettsbeschluss vom 24. September 2019 als maßgebliche Planungsgrundlage für die Landesbehörden des Freistaats Thüringen mit einem Planungshorizont bis einschließlich 2040 festgelegt wurde. Die 2. rBv stellt die voraussichtliche Entwicklung der Bevölkerungszahlen in den kreisfreien Städten und Landkreisen Thüringens für den Zeitraum bis zum Jahr 2040 dar.



Methodik Vorausberechnungen

Bei den Berechnungen kommt ein Modell der Komponentenfortschreibung zur Anwendung. Dieses zeigt, wie sich die Bevölkerung und ihr Altersaufbau unter bestimmten Annahmen zur Entwicklung der Geburtenhäufigkeit, der Sterblichkeit und der Wanderungen von Jahr zu Jahr verändern. Es ist somit möglich, künftige Veränderungen sichtbar zu machen und daraus wichtige Erkenntnisse für Politik, Gesellschaft und Wirtschaft abzuleiten. Die Vorausberechnungen dürfen aber nicht als exakte Vorhersagen missverstanden werden. Bei Ergebnissen von Vorausberechnungen handelt es sich um „Wenn-Dann-Aussagen“: Wenn die gesetzten Annahmen eintreffen, dann wird sich die Bevölkerung in der beschriebenen Weise entwickeln. Um die Ergebnisse einer Vorausberechnung bewerten zu können, ist es unerlässlich, die zugrundeliegenden Annahmen zu kennen.



Grenzen kleinräumiger Vorausberechnungen

Das Thüringer Landesamt für Statistik weist explizit darauf hin, dass die konkrete Anwendung und Interpretation der Daten dem Nutzer überlassen bleibt. Vor Ort sind spezifische Faktoren (z. B. zukünftig erhöhte Zuzüge durch Ausweisung von Wohnbauflächen, Betriebsansiedlungen oder verstärkte Fortzüge durch fehlende Infrastruktur oder Arbeitsplätze), die einen zusätzlichen Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung haben können, besser bekannt.

Diese über die demografische Entwicklung hinausgehenden Faktoren finden bei den Vorausberechnungen für alle Gemeinden Thüringens des Landesamts für Statistik keine Berücksichtigung.



1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung (1. GemBv)

Die Ergebnisse der 2. rBv zeigen für alle kreisfreien Städte und Landkreise mit Ausnahme der kreisfreien Städte Erfurt und Jena bis zum Jahr 2040 Bevölkerungsrückgänge. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass nicht von einer einheitlichen flächendeckenden Entwicklung innerhalb der Landkreise ausgegangen werden kann. Zudem besteht auf den

verschiedenen (Fach-) Planungsebenen, in der Politik und in der Öffentlichkeit ein hoher Bedarf an amtlichen Daten zur erwarteten künftigen Bevölkerungsentwicklung auch auf kleinräumiger Ebene.

Aus diesem Grund wurde für alle kreisangehörigen Gemeinden Thüringens die 1. Gemeindebevölkerungsvoraus-

berechnung (1. GemBv) zum Gebietsstand 31. Dezember 2020 erstellt. Die 1. GemBv liefert – ausgehend von der Bevölkerung zum 31. Dezember 2019 – eine Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung auf Gemeindeebene bis zum Jahr 2040. Die Ergebnisse stehen zudem untergliedert nach Altersjahren und Geschlecht zur Verfügung.

Annahmen

Die Annahmen der 1. GemBv für Thüringen orientieren sich an der 2. rBv und gehen von einem leichten Anstieg der Geburtenrate, des durchschnittlichen Gebäralters und einem weiteren Anstieg der Lebenserwartung aus. Bezüglich der Wanderungen wird für Thüringen von einem positiven Gesamtwanderungssaldo ausgegangen. Der Saldo resultiert aus dem zunächst hohen, bis 2026 rückläufigen und danach stabilen Wanderungsgewinn mit dem Ausland und dem Rückgang des Binnenwanderungsverlustes. Diese Annahmen wurden entsprechend der bisherigen Entwicklung auf die einzelnen Gemeinden übertragen.

Die Annahmen wurden vorwiegend aus dem Referenzzeitraum 2017 bis 2019 abgeleitet (Sterbefälle 2015 bis 2019). Der Referenzzeitraum dient unter anderem zur Ableitung der Koeffizienten zur Geburtenhäufigkeit, Sterblichkeit und Wanderungsbeteiligung auf Gemeindeebene.

Erste Ergebnisse

Die Ergebnisse der 1. GemBv konkretisieren im Wesentlichen die Aussagen der 2. rBv und lassen Rückschlüsse auf kleinräumige Bevölkerungsentwicklungen zu. Von den 627 in die Berechnung einbezogenen kreisangehörigen Gemeinden wird für ca. 90 % ein Bevölkerungsrückgang, für ca. 10 % ein Anstieg der Einwohnerzahl erwartet. Fast 15 % der Gemeinden werden voraussichtlich einen Rückgang der Einwohnerzahl um 25 % und mehr zu erwarten haben. Gewinne über 25 % betreffen nur wenige Gemeinden.

Die aktuelle Einwohnerzahl wirkt sich offenbar kaum auf die Bevölkerungsentwicklung aus, die durchschnittlichen relativen Rückgänge ähneln sich in den Gemeindegrößenklassen.

Bei einer räumlich differenzierten Betrachtung werden für den Raum entlang der Bundesautobahn A4 von Eisenach bis in den Saale-Holzland-Kreis sowie im Landkreis Eichsfeld die geringsten Rückgänge bzw. sogar Gewinne vorausberechnet. Die höchsten Rückgänge werden für den Kyffhäuserkreis, den daran angrenzenden westlichen Landkreis Nordhausen, den Bereich östlicher Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge sowie im Landkreis Greiz erwartet.

Insbesondere in den Landkreisen mit einer sehr kleinteiligen Gemeindestruk-

tur (Landkreis Eichsfeld, Saale-Holzland-Kreis, nördlicher Saale-Orla-Kreis) sind in räumlicher Nähe Wachstum und Schrumpfung festzustellen.

Besonders starke Veränderungen sind bezüglich der Altersstruktur zu erwarten. Für ca. 10 % der Gemeinden wird bis 2040 vorausberechnet, dass die Anzahl der Einwohner im Alter von 65 Jahren und älter die der 20 bis unter 65-Jährigen erreicht und überschreitet. Aktuell trifft dies noch für keine Gemeinde zu. Sinkende Altenquotienten werden lediglich für ca. 5 % der Gemeinden vorausberechnet. Für das Durchschnittsalter wird eine Steigerung um etwa drei Jahre erwartet. Dabei können ca. 13 % der Gemeinden mit einem sinkenden Durchschnittsalter rechnen. Eine Steigerung des Durchschnittsalters um fünf und mehr Jahre wird für 20 % der Gemeinden vorausberechnet.

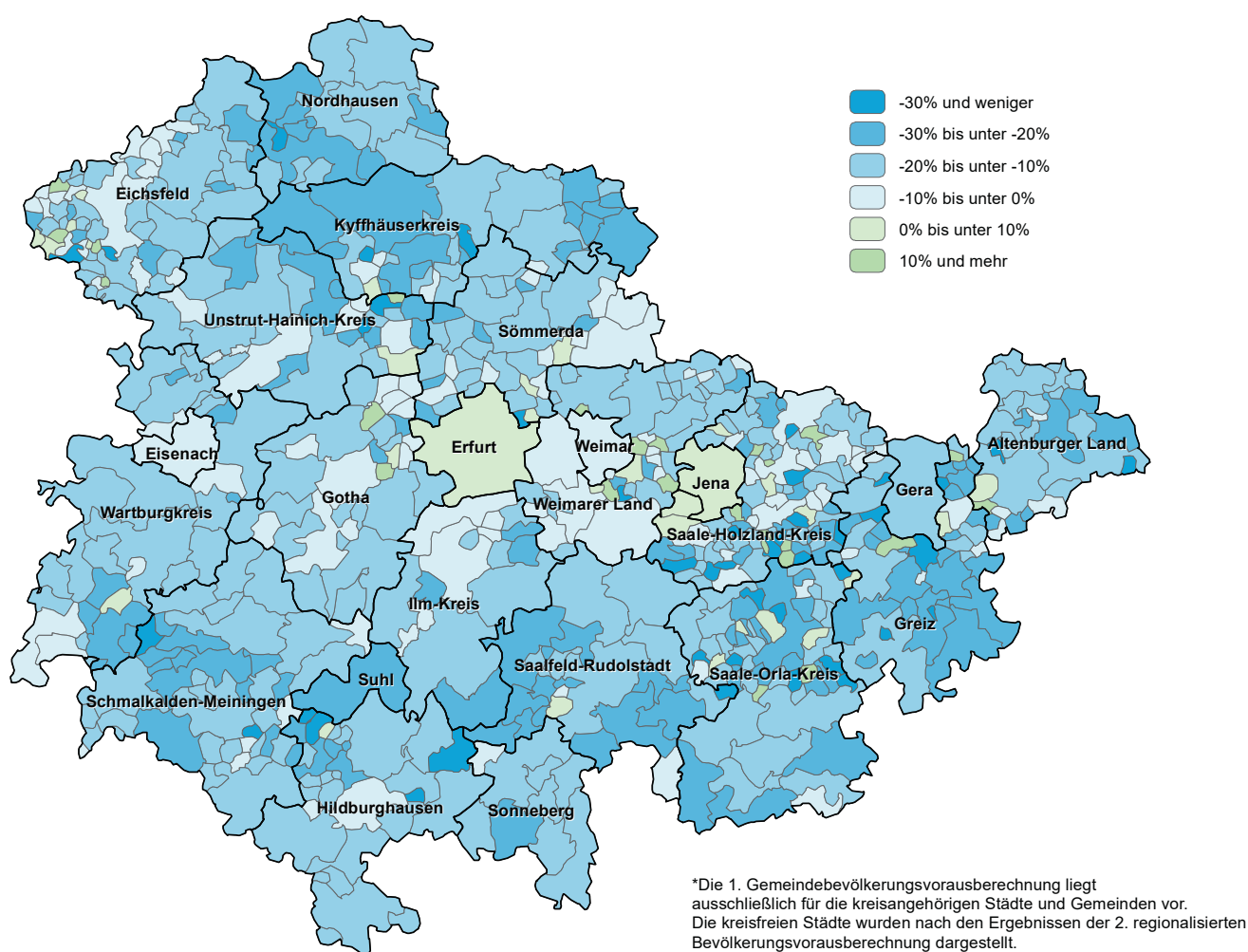
Die regionale Verteilung der Veränderungen des Durchschnittsalters lassen höhere Werte vor allem in Nordthüringen mit Ausnahme des westlichen Landkreises Eichsfeld sowie in Südwestthüringen erwarten. Stärker noch als bei der absoluten Veränderung der Bevölkerungszahl liegen bei der Entwicklung des Durchschnittsalters Wachstum und Rückgang räumlich eng beieinander.



Karte 2

Entwicklung der Bevölkerung in Thüringer Gemeinden bis 2040
nach der 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung

Quelle: Eigene Darstellung; TLS 2020



Ausblick

Die 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung (1. GemBv) liefert eine wertvolle Basis für die Raumordnung und Landesplanung. Insbesondere die Verfügbarkeit von Jahreszwischen-

zahlen und Daten zur Altersstruktur stellen einen bedeutenden Mehrwert gegenüber den vorhergehenden Gemeindeberechnungen dar. In der Folge wird die Verwendung der 1. GemBv für

alle raumbedeutsamen Planungen als einheitliche Basis empfohlen und auch Grundlage sein für die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025.

2

Raumordnungspläne und deren Anwendung

2.1 Stand der Regionalplanfortschreibung

Erneute Fristverlängerungen

Die Fortschreibung der Regionalpläne für Nord-, Mittel-, Südwest- und Ostthüringen wurde 2015 begonnen. Das Thüringer Landesplanungsgesetz sieht vor, dass die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren nach Einleitung der Fortschreibung zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 5 Abs. 6 Satz 5 Thüringer Landesplanungsgesetz). Diese Frist kann in begründeten Fällen verlängert werden (§ 5 Abs. 6 Satz 6 Thüringer Landesplanungsgesetz). Im Jahr 2018 wurde die Frist zur Vorlage aller vier Regionalpläne um jeweils zwei Jahre, d. h. bis 2020, verlängert.

Diese Fristverlängerung galt nicht für den sachlichen Teil Windenergie in den Regionalen Planungsgemeinschaften Mittelthüringen und Ostthüringen. Dort bestand ein besonderer Handlungsdruck, da die bestehenden Regelungen zur Steuerung der Windenergienutzung in diesen Planungsregionen 2014 bzw. 2015 gerichtlich für unwirksam erklärt worden waren. Die daraus resultierende

Regelungslücke galt es schnellstmöglich zu schließen.

Ende 2019 stellten alle Regionalen Planungsgemeinschaften erneute Anträge auf Fristverlängerung um weitere zwei Jahre. Begründet wurde dies im Wesentlichen mit

- der verzögerten Vorlage wesentlicher Planungsgrundlagen von Fachplanungsträgern bzw. deren gänzliches Fehlen (Landschaftsrahmenplan),
- der Befassung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger (Neu- und Ausbau von Energieleitungen) sowie
- den zahlreich eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere zur Windenergie.

Im Juli 2020 wurden den Regionalen Planungsgemeinschaften daher erneute Fristverlängerungen bis März 2022 gewährt.



Änderungsverfahren der Regionalpläne Nord-, Mittel-, Südwest- und Ostthüringen

Die vier Regionalen Planungsgemeinschaften haben auch im Jahr 2020 an der Auswertung und Abwägung der zu den Gesamtplanentwürfen aus den Jahren 2018 bzw. 2019 vorgebrachten Anregungen und Bedenken gearbeitet. Der aktuelle Stand der Regionalplanfortschreibung in den jeweiligen Planungsgemeinschaften ergibt sich aus Tabelle 1. Die Vorlage eines zweiten Entwurfs der jeweiligen Regionalpläne und die Durchführung der erforderlichen Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit sind für das erste Halbjahr 2021 angekündigt. Inwiefern an dieser Zeitschiene festgehalten werden kann, ist mit Blick auf Änderungen gesetzlicher Rahmen-

bedingungen, wie dem im Dezember 2020 novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem ebenfalls im Dezember 2020 geänderten Thüringer Waldgesetz (vgl. Abschnitt 3.2) und deren erforderlicher Berücksichtigung in den Planentwürfen, offen. Zudem waren auch die Regionalen Planungsgemeinschaften von pandemiebedingten Einschränkungen in den Arbeitsabläufen betroffen, da u. a. die Durchführung von Sitzungsterminen der Gremien beeinträchtigt war. Des Weiteren wurde das vom Thüringer Landesverwaltungsamt gestellte Personal für die Regionalen Planungsgemeinschaften teilweise und vorübergehend innerhalb des Thüringer Landesverwaltungsamts

zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie abgeordnet und stand somit nicht in vollem Umfang den Regionalen Planungsgemeinschaften zur Verfügung.

In Mittel- und Ostthüringen bestanden die oben beschriebenen Regelungslücken im Bereich der Steuerung der Windenergienutzung. Der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen war es bereits am 24. Dezember 2018 mit dem Inkrafttreten des sachlichen Teilplans Windenergie Mittelthüringen gelungen, diese Regelungslücke zu schließen. Gleiches gilt nun auch für die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen.

Tabelle 1: Aktueller Stand der Regionalplanfortschreibung in den jeweiligen Planungsgemeinschaften *Quelle: eigene Darstellung*

	Nordthüringen	Mittelthüringen	Südwestthüringen	Ostthüringen
Beschluss zur				
Änderung des Regionalplans (Gesamtplan)	25.03.2015 ThürStAnz 14/2015 vom 07.04.2015	18.03.2015 ThürStAnz 14/2015 vom 07.04.2015	20.03.2015 ThürStAnz 13/2015 vom 30.03.2015	17.03.2015 ThürStAnz 17/2015 vom 27.04.2015
Scopingtermin	25.09.2015	25.09.2015	25.09.2015	25.09.2015
Beschluss Anhörung / öffentliche Auslegung und Bekanntmachung				
Erster Entwurf Gesamtplan	30.05.2018 ThürStAnz 32/2018 vom 06.08.2018	12.09.2019 ThürStAnz 43/2019 vom 28.10.2019	27.11.2018 ThürStAnz 9/2019 vom 04.03.2019	30.11.2018 ThürStAnz 7/2019 vom 18.02.2019
Zeitraum Anhörung / öffentliche Auslegung				
Erster Entwurf Gesamtplan	03.09. 2018 bis 08.11.2018	07.11.2019 bis 10.02.2020	11.03.2019 bis 15.05.2019	04.03.2019 bis 10.05.2019
Fristverlängerung zur Genehmigungsvorlage gemäß § 5 Abs. 6 Satz 6 ThürLPlG				
1. Verlängerung	25.03.2020	18.03.2020 Teilplan Windenergie: unverzüglich	20.03.2020	17.03.2020 Teilplan Windenergie: unverzüglich
2. Verlängerung	bis März 2022	bis März 2022	bis März 2022	bis März 2022
Bisher erfolgte Genehmigungen (einschließlich Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger)	/	Sachlicher Teilplan Windenergie und vorgezogene Änderung Z 2-2 Gotha am 11.12.2018 ThürStAnz 52/2018 vom 24.12.2018	/	Sachlicher Teilplan Windenergie am 23.11.2020 ThürStAnz 51+52/2020 vom 21.12.2020

Genehmigung sachlicher Teilplan Windenergie Ostthüringen



Am 26. Juni 2020 beschloss die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen den sachlichen Teilplan Windenergie, der anschließend auf dem Dienstweg über das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Landesplanungsbehörde dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als oberste Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Der sachliche Teilplan Windenergie für Ostthüringen wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft genehmigt. Die Genehmigung wurde im Thüringer Staatsanzeiger vom 21. Dezember 2020 bekannt gemacht (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 + 52, S. 1852), womit der Plan in Kraft trat. Damit liegen nunmehr für Ostthüringen verbindliche Ziele der Raumordnung bzgl. der Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen vor, die bei der Beurteilung entsprechender Vorhaben zu beachten sind. Gleichzeitig endeten alle

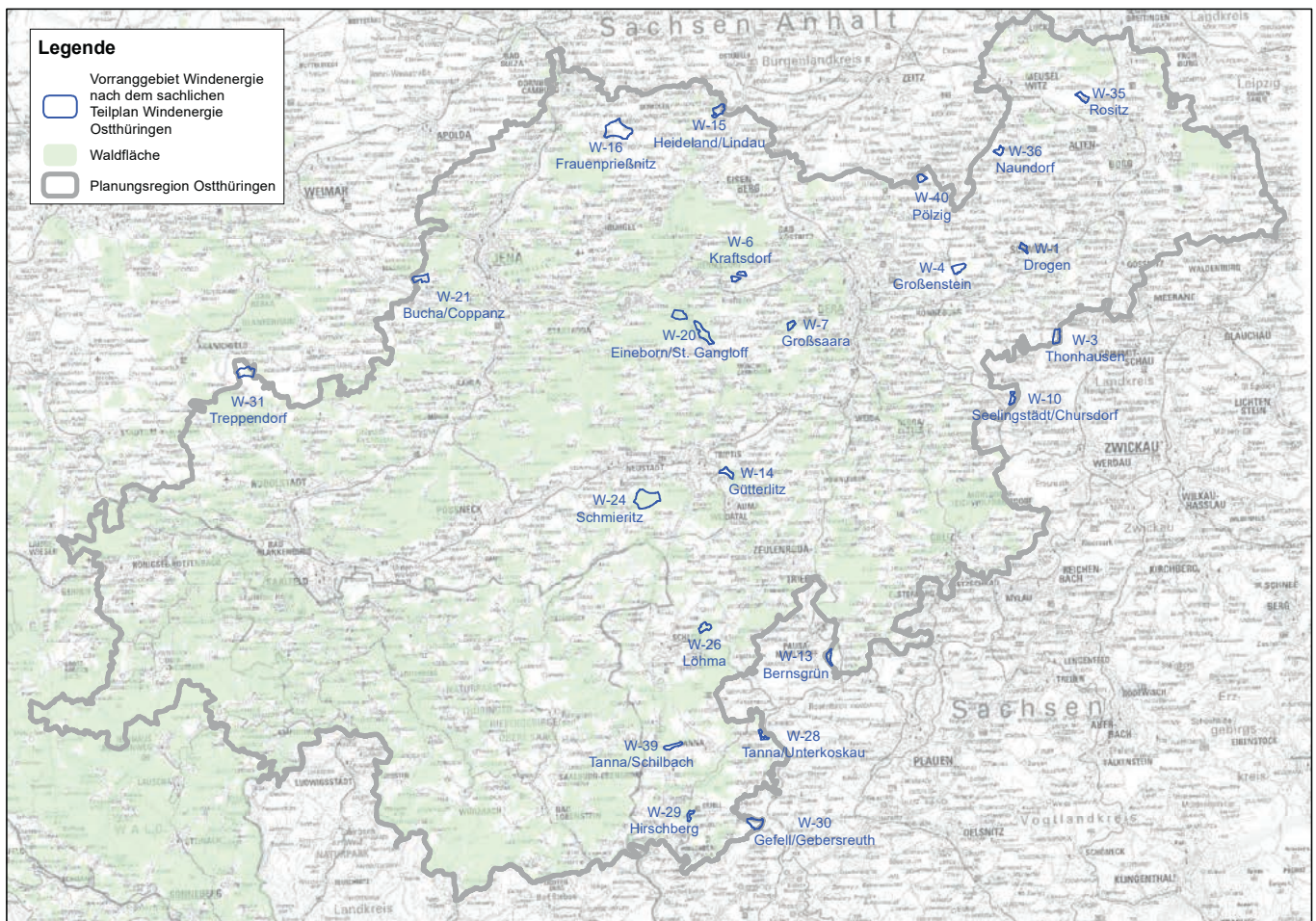
Untersagungsverfügungen, die zuvor von der oberen Landesplanungsbehörde gegenüber den unteren Immissionsschutzbehörden in der Planungsregion Ostthüringen ausgesprochenen worden waren. Die Genehmigungsbehörden erhielten entsprechend aktualisierte Stellungnahmen und können die bisher ausgesetzten Genehmigungsverfahren für raumbedeutsame Windenergieanlagen abschließen. Der sachliche Teilplan Windenergie der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen weist 22 Vorranggebiete Windenergie aus (vgl. Karte 3, Seite 15). Diese haben gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten, was bedeutet, dass die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete unzulässig ist. Für die Windenergienutzung stehen in den 22 Vorranggebieten insgesamt 1.882 ha zur Verfügung (davon 748 ha in Waldgebieten). Dies entspricht einem Anteil von 0,4 % der Planungsregionsfläche. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass nach Inkrafttreten des sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen, das Thürin-

ger Waldgesetz dahingehend geändert wurde, dass Flächen im Wald nicht mehr für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen (ausführlicher dazu unter Abschnitt 3.2).

Der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen und dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als Genehmigungsbehörde standen es bei der Aufstellung und Genehmigung des sachlichen Teilplans Windenergie nicht zu, der zu diesem Zeitpunkt laufenden parlamentarischen Debatte um eine Änderung des Thüringer Waldgesetzes (vgl. Abschnitt 3.2) vorzugreifen. Sie hatten nach geltender Rechtslage zu handeln.

Im Sinne einer größtmöglichen Planungssicherheit hat sich das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft daher dafür entschieden, den planerischen Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zu würdigen und den Plan bezüglich der Vorranggebiete Windenergie wie beantragt zu genehmigen.





2.2 Verfahren und raumordnerische Zusammenarbeit

Aktuelles und Ausblick zu Untersagungen

Zum Ausschluss von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb vorgesehener Vorranggebiete Windenergie war im Jahr 2020 die Anwendung von befristeten Untersagungen gemäß § 12 Abs. 2 Raumordnungsgesetz nur noch in Einzelfällen in der Planungsregion Ostthüringen relevant.

Unter Bezugnahme auf den überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 (Beschluss der Planungsversammlung

der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen vom 30. November 2018) wurden im 1. Quartal 2020 zwei neue befristete Untersagungen für insgesamt zwei Windenergieanlagen ausgesprochen sowie bei einer weiteren befristeten Untersagung (vier Windenergieanlagen) von der Möglichkeit der Verlängerung um ein Jahr Gebrauch gemacht.

Mit dem Inkrafttreten des sachlichen Teilplans Windenergie am 21. Dezember

2020 können die bisher ausgesetzten Genehmigungsverfahren nach Vorlage der aktualisierten raumordnerischen Stellungnahmen von den zuständigen Immissionsschutzbehörden fortgesetzt werden. Insgesamt haben sich die befristeten Untersagungen in der Phase der Planerstellung als ein wirksames Instrument erwiesen, um die vorgesehenen Ziele der Raumordnung bzgl. der Windenergienutzung in Ostthüringen zu sichern.

Raumordnungsverfahren und landesplanerische Abstimmungen

Im Jahr 2020 erfolgte durch die obere Landesplanungsbehörde die Bearbeitung von fünf Raumordnungsverfahren zu raumbedeutsamen Planungen in den Bereichen Rohstoffe/Bergbau, Verkehr und Technische Infrastruktur:

1. Vorhaben „B 88 – Ortsumfahrung Wutha-Farnroda“
2. Vorhaben „Neubau 110 kV-Anschlussleitung Erfurter Kreuz“
3. Vorhaben „Errichtung einer 110-kV-Bahnstromleitung“ im Raum Gera – Gößnitz
4. Vorhaben „Neu- bzw. Ausbau der ICE-Strecke Hanau–Fulda–Erfurt im Abschnitt Fulda–Gerstungen“
5. Vorhaben „Erweiterung des Grauwackentagebaus Hüttengrund“.

Für das Vorhaben „B 88 – Ortsumfahrung Wutha-Farnroda“ wurde im Februar 2020 eine Antragskonferenz durchgeführt und die für das Raumordnungsverfahren erforderlichen Verfahrensunterlagen sowie der räumliche und inhaltliche Untersuchungsrahmen zur Umweltverträglichkeitsstudie festgelegt. Derzeit erfolgt die Erarbeitung der Unterlagen durch den Vorhabenträger.

Für das geplante Raumordnungsverfahren zum Vorhaben „Neubau 110 kV-Anschlussleitung Erfurter Kreuz“ fand im Januar 2020 eine Antragskonferenz statt. Im Ergebnis dieser Antragskonferenz erfolgte seitens des Vorhabenträgers eine Verschiebung des ursprünglich angedachten Standorts für ein neues Umspannwerk in ein Baufeld des Industriegebiets Erfurter Kreuz West sowie der Verzicht auf eine Trassenvariante und die Verkürzung der verbliebenen zwei Trassenalternativen. Nach detaillierter Prüfung des neuen Sachverhalts und unter Würdigung der zur Antragskonferenz abgegebenen Stellungnahmen hat die obere Landesplanungsbehörde daraufhin von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen, da die Raumverträglichkeit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz anderweitig geprüft wird. Verbunden mit einer ersten raumordnerischen Einschätzung wurde dies allen Beteiligten mit Schreiben vom 7. September 2020 mitgeteilt. Eine abschließende raumordnerische Bewertung des Vorhabens wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

Die für März 2020 vorgesehene Antragskonferenz zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens für die geplante „Errichtung einer 110-kV-Bahnstromleitung“ im Raum Gera – Gößnitz konnte

aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden. In Anwendung des § 5 Abs. 6 Planungssicherstellungsgesetz (vgl. Infobox in Abschnitt 3.1) wurde der Antragsteller auf Grundlage der Stellungnahmen der Beteiligten von der oberen Landesplanungsbehörde über den notwendigen inhaltlichen und räumlichen Untersuchungsrahmen unterrichtet. Damit wurde er in die Lage versetzt, die Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren zu erstellen.

Seitens der oberen Landesplanungsbehörde wurde an der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens zum geplanten Neu- bzw. Ausbau der ICE-Strecke Hanau–Fulda–Erfurt im Abschnitt Fulda–Gerstungen mitgewirkt. Derzeit wird vom Antragsteller, die DB Netz AG, an der Erstellung der Raumordnungsunterlagen gearbeitet.

Das in Abstimmung mit dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz eingeleitete beschleunigte Raumordnungsverfahren „Erweiterung des Grauwackentagebaus Hüttengrund“ in den Gemarkungen Hüttengrund und Neufang der Stadt Sonneberg befindet sich in der Bearbeitung. Die Durchführung gemäß § 16 Abs. 1 Raumordnungsgesetz erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Rahmenbetriebsplan.

Zielabweichungsverfahren

Im Jahre 2020 wurden ein Zielabweichungsverfahren abgeschlossen und zwei Verfahren eröffnet, die voraussichtlich im Jahr 2021 abgeschlossen werden. Für ein weiteres Vorhaben wurde ein Antrag

vorgelegt; derzeit befinden sich die Verfahrensunterlagen in Erstellung. Das im Jahr 2020 durchgeführte Verfahren wurde von der Gemeinde Straußfurt beantragt und bezog sich auf die geplante

Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Henschleben auf einer 22,6 ha großen Fläche innerhalb des Vorranggebiets Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-21 (vgl. Karte 4).



Die Naturschutzbehörde stellte fest, dass sich das Plangebiet im Randbereich eines in der „Vogelzugkarte“ der Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach dargestellten Rastgebiets befindet. Grund der Darstellung sei die Eignung und Nutzung als Nahrungsfläche für den Kranich. Diese spräche in der Regel gegen eine Zulassung einer Bebauung. Im konkreten Fall habe sich aber ergeben, dass die Photovoltaikanlage ausnahmsweise zugelassen werden könne aufgrund

- ihres geringen Flächenanspruchs an der gesamten Nahrungsfläche für den Kranich (unter 2 %),
- der Lage entlang der die Vogelrast ohnehin störenden Bahnlinie
- der außerhalb des Vogelschutzgebiets gesicherten Nahrungsfläche,
- der vergleichsweise geringen Störwirkung und Bodenversiegelung sowie
- der Bedeutung der Erzeugung erneuerbarer Energien.

Die Zielabweichung wurde im Ergebnis des Verfahrens mit Maßgaben, d. h. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Flächen, Sicherung des Zugangs zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, zugelassen.

Bei den beiden noch laufenden Verfahren geht es jeweils um geplante gewerbliche Bauflächen.

In Neuhaus am Rennweg benötigt eine dort ansässige Firma Erweiterungsflä-

chen, die angrenzend an den bestehenden Gewerbestandort entwickelt werden könnten. Hier ist aber im Regionalplan Südwestthüringen eine Trassenfreihaltung für die Ortsumfahrung Neuhaus als Ziel festgesetzt. Diese beruht auf entsprechenden Festlegungen im zur Zeit der Erstellung des Regionalplans Südwestthüringen geltenden Bundesverkehrswegeplans. Im aktuellen Bundesverkehrswegeplan ist dieses Projekt nicht mehr enthalten, eine entsprechende Trassensicherung erfolgt im vorliegenden Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen deshalb nicht mehr. Auf dieser Grundlage wurde das Zielabweichungsverfahren auf Antrag der Stadt Neuhaus am Rennweg eröffnet und insbesondere die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen und das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr um eine Stellungnahme und die Erteilung des Einvernehmens gebeten.

Etwas anders gelagert ist das laufende Zielabweichungsverfahren für das geplante „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19“ in der Stadt Schmalkalden, da es hier um eine Angebotsplanung geht, die realisiert werden soll und nur für Teilflächen bereits konkrete Vorhaben vorliegen. In der Regel erfolgt ein Zielabweichungsverfahren nur für konkrete Einzelvorhaben. Auch hier bezieht sich das Zielabweichungsverfahren allerdings auf Zielaussagen des geltenden Regionalplans Südwestthüringen, die im Fortschreibungsentwurf nicht mehr enthalten sind. Vielmehr ist im Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen an dieser Stelle, statt der Vorranggebiete

Landwirtschaftliche Bodennutzung und Rohstoffe, nun ein Vorranggebiet regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlung ausgewiesen. Nach Aussagen der Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgten im Rahmen der Anhörung auch keine erheblichen Einwendungen, die zu einer Änderung dieser Ausweisung im weiteren Aufstellungsprozess des überarbeiteten Regionalplans führen würden. Zudem konnte die Stadt Schmalkalden nachvollziehbar darlegen, dass die bestehenden Gewerbegebiete ausgelastet seien und ihr keine anderen geeigneten Flächen für die Entwicklung eines neuen Gewerbe- und Industriegebiets zur Verfügung stünden, so dass auf das Inkrafttreten des neuen Regionalplans Südwestthüringen nicht gewartet werden könne. Auf dieser Grundlage wurde auf Antrag der Stadt Schmalkalden das Zielabweichungsverfahren eingeleitet.

Es gab im Jahr 2020 zudem vier weitere Anfragen bezüglich der Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens. Bei zwei der Vorhaben bestand auf Grund der geringen Flächengröße des Vorhabens keine Verfahrensnotwendigkeit. Ein Verfahren war nicht mehr erforderlich, da die Grundlage der Zielausweisung für das betroffene Vorranggebiet Hochwasserschutz (Ausweisung eines Überschwemmungsgebiets) nicht mehr bestand. Die vierte Anfrage bezog sich auf Flächen, für die bereits im Jahr 2019 ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt worden war. Dessen Ergebnis konnte für das angefragte, gleichartige Vorhaben genutzt werden, ohne ein neues Verfahren durchzuführen.

Landesplanerische Stellungnahmen

Im Jahr 2020 wurden durch die obere Landesplanungsbehörde insgesamt 189 Stellungnahmen zu weiteren Vorhaben im Rahmen ihrer Mitwirkung bei Zulassungs- und Genehmigungsverfahren der verschiedenen Fachbereiche wie Immissionsschutz, Handel, Forst, Bergbau, Verkehr etc. abgegeben.

Mit etwa einem Drittel der insgesamt erstellten Stellungnahmen lag wiederum der Schwerpunkt bei den Stellungnahmen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren, insbesondere für Windenergieanlagen. Weiterhin wurden 2020 insgesamt 385 Stellungnahmen zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung in

Verfahren zur Bauleitplanung der Städte und Gemeinden abgegeben.

Die zur Beurteilung vorgelegten Pläne betrafen vorwiegend Bebauungspläne zur Deckung des Wohnflächenbedarfs, für notwendige Erweiterungen und Neuordnungen von Gewerbegebieten und zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

In den Gemeinden wurden weiterhin häufig die Möglichkeiten des beschleunigten Verfahrens nach 13 b Baugesetzbuch zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen genutzt.

Auch die Reaktivierung von geeigneten Brachflächen war ein Schwerpunkt der Entwicklung, insbesondere neuer Wohnbauflächen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgten insbesondere Beurteilungen zu Änderungen rechtswirksamer Flächennutzungspläne zu konkreten Teilvorhaben im Parallelverfahren verbindlicher Bauleitplanungen.



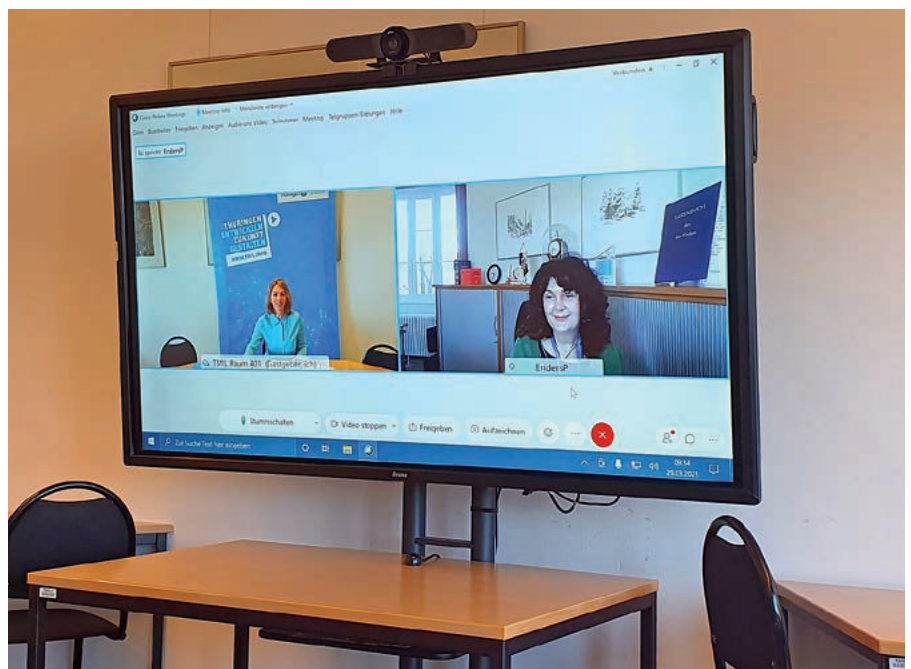
2.3 Förderung der Regionalentwicklung

Förderung der Regionalentwicklung

Durch die Förderung von Projekten der Regionalentwicklung wird insbesondere die Verbesserung der raumordnerischen Zusammenarbeit, die Sicherung und zukunftsfähige Gestaltung der Daseinsvorsorge sowie die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Thüringen angestrebt.

Seit 2019 ist die Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels in Kraft, über die die Bewilligung der beantragten Vorhaben wie z. B. Regionale Entwicklungskonzepte (REK), Schlüsselprojekte aus einem REK oder ein Regionalmanagement erfolgt. Zuvor wurden die Projekte im Rahmen von Einzelfallförderungen bewilligt.

Virtuelle Bescheidübergabe „Siedlungsflächenmanagement am Erfurter Kreuz“ durch Staatssekretärin Karawanskij an Landrätin Enders



Ziel der Richtlinie ist es durch die Projektförderung die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Leitvorstellungen des Landesentwicklungsprogramms 2025 und der Regionalpläne umzusetzen. Weiterhin soll die Stabilisierung und Verbesserung interkommunaler Kooperationen und die Stärkung der Zusammenarbeit lokaler und regionaler Akteure vorangetrieben werden. Gemeinden sollen durch die Bildung von Zusammenschlüssen Problemlagen gemeinsam und nachhaltig angehen und diese bewältigen.

Für das Jahr 2020 konnten bis zum 30. September 2019 Projekte beantragt werden. Insgesamt sind 35 Förderanträge eingegangen, von denen elf als förderfähig eingestuft werden konnten. (Tabelle 2, Seite 21)

Insgesamt wurden im Jahr 2020 für die Förderung der Regionalentwicklung Mittel in Höhe von 842.125,41 Euro ausgereicht. Davon wurden 645.896,45 Euro für nichtinvestive Maßnahmen und 196.228,96 Euro für investive Maßnahmen verwendet.

Für die Förderperiode 2021 waren Anträge bis zum 30. September 2020 einzureichen. Es sind 14 Projektanträge eingegangen, von denen bisher sechs bewilligt werden konnten. Diese sind ebenfalls in der Karte 5 „Projekte der Regionalentwicklung“ wiederzufinden. Die weiteren Anträge werden aktuell hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit geprüft. (Tabelle 3, Seite 21)

Unter den bewilligten Projekten befinden sich neu zu erstellende Konzepte wie eine Siedlungsflächenkonzeption am Erfurter Kreuz sowie Vorhaben, die die Umsetzung bereits erarbeiteter Konzepte zum Inhalt haben. So wird auf dem Gebiet der Thüringer Rhön und für die Stadt Sonneberg seit März 2021 jeweils ein Regionalmanagement gefördert.

Das Industriegebiet Erfurter Kreuz ist das größte Industriegebiet im Freistaat Thüringen. Es liegt auf dem Gebiet der

Gemeinde Amt Wachsenburg und der Stadt Arnstadt am Autobahnkreuz Erfurt. Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 ist das Industriegebiet Erfurter Kreuz als eines von 23 Industrie großflächen in Thüringen verbindlich festgelegt. Diese Industrie großflächen dienen der Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher struktureller und überregionaler Bedeutung.

Die Zuwendung für das Siedlungsflächenkonzept am Erfurter Kreuz umfasst 120.000 Euro verteilt auf drei Förderjahre. Das Konzept soll vor allem die Entwicklung von Wohnbauflächen, die Sicherung von Freiflächen und die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur sowie die Verkehrsbelange berücksichtigen. Besondere Bedeutung erhält dabei die gemeinsame Abstimmung der Flächenentwicklung der gebietsbetroffenen Gemeinden um das Erfurter Kreuz, was insbesondere der gemeinsame Antrag des Landkreises Ilm-Kreis, des Landkreises Gotha und der Stadt Erfurt und die damit verbundene Finanzierung verdeutlicht. Das Siedlungsflächenkonzept ist ein wichtiger Baustein des gemeinsamen Maßnahmenprogramms der Landesregierung für das Erfurter Kreuz.

Für den Raum der Thüringer Rhön wurde in Zusammenarbeit mit den Kommunen, durch den Wartburgkreis und den Landkreis Schmalkalden-Meiningen ein Antrag auf Förderung eines Umsetzungsmanagements gestellt, da hier bereits mehrere konzeptionelle Erarbeitungen vorliegen. Diese sind darauf ausgerichtet, die Siedlungsentwicklung in der Region zu verbessern, die Daseinsvorsorge und Mobilität zu sichern sowie das Gebiet wirtschaftlich zu stärken. Das beantragte Projektmanagement konnte mit Bescheid vom 3. März 2021 genehmigt werden, so dass hier künftig die Umsetzung von regionalen Leitprojekten durch eine professionelle Begleitung ermöglicht wird.

Für die Stadt Sonneberg wird ab dem 4. März 2020 die Umsetzung von Projekten und Maßnahmen aus dem 2020 fertiggestellten integrierten, länderübergreifenden Regionalen Entwicklungskonzept (ILREK) Sonneberg – Neustadt b. Coburg gefördert. Sowohl auf kommunaler Ebene als auch zwischen Vereinen und lokalen Akteuren sollen Kooperationsstrukturen aufgebaut bzw. weiterentwickelt werden, um so die interkommunale Zusammenarbeit zwischen Thüringen und Bayern zu verstetigen.

Bescheidübergabe durch Ministerpräsident Ramelow am 23. Juni 2020 am Hohenwarte-Stausee



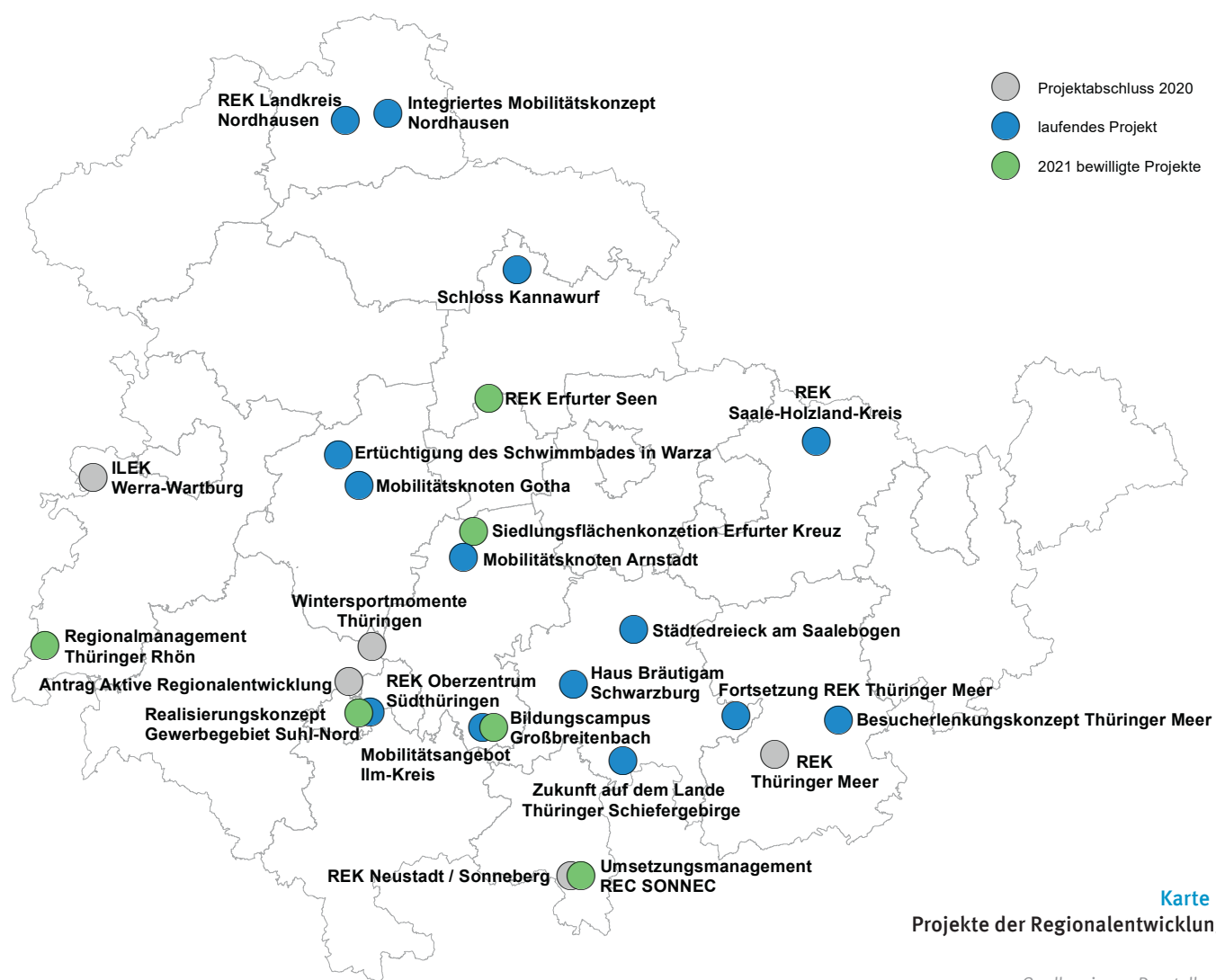
© TSK/Jacob Schröter

Tabelle 2: Im Jahr 2020 abgeschlossene Fördermaßnahmen

Fördermaßnahme	Förderzeitraum	Fördersumme in €
Fortsetzung des Umsetzungsmanagements ILEK Werra-Wartburg (Gerstungen)	16.07.2018–30.06.2020	65.624,00
Integriertes länderübergreifendes REK der Städte Neustadt b. Coburg und Sonneberg	01.11.2018–30.06.2020	64.350,00
Weiterentwicklung und Umsetzung des REK Thüringer Meer (Remptendorf)	01.11.2018–31.10.2020	179.553,75
Wintersport-Momente Thüringen Digitales Dokumentationsportal für die Wintersportvereine Thüringens (Oberhof)	20.11.2019–31.12.2020	108.000,00
Förderung der Antragstellung des Oberzentrums Südthüringen für das Bundesförderprogramm „Aktive Regionalentwicklung“	21.10.2020–31.12.2020	3.340,80

Tabelle 3: Über das Jahr 2020 hinauslaufende Vorhaben (zum Teil im Jahr 2020 neu bewilligt)

Fördermaßnahme	Förderzeitraum	Fördersumme in €
REK zur Entwicklung des Oberzentrums Südthüringen (Suhl)	01.07.2019–28.02.2021	90.000,00
Machbarkeitsstudie für die Errichtung eines innovativen Mobilitäts-knotens Arnstadt	23.07.2019–30.06.2021	62.773,96
Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes (Besucherzentrums) für Schloss Kannawurf	15.08.2019–31.12.2021	200.000,00
Bürgerschaftlich organisierte Mobilitätsangebote als Ergänzung zum ÖPNV im südlichen Ilm-Kreis mit Anbindung des Mobilitätszentrums Ilmenau (Großbreitenbach)	16.09.2019–31.12.2021	69.286,56
Instandsetzung von Haus Bräutigam (Schwarzburg)	28.10.2019–31.12.2021	199.983,14
Mobilitätsknoten – Hauptbahnhof Gotha und Umfeldaktivierung	24.03.2020–30.04.2021	64.000,00
Mobil in Nordhausen – Integriertes Mobilitätskonzept der Stadt und des Landkreises Nordhausen	24.03.2020–31.12.2021	119.152,00
Besucherlenkungskonzept am Thüringer Meer (Schleiz)	24.03.2020–31.05.2021	85.144,50
Städteverbund „Städtedreieck am Saalebogen“ Weiterentwicklung der interkommunalen Kooperation	01.04.2020–30.06.2021	78.989,63
Eine Region ertüchtigt ihr Schwimmbad Erweiterung der Wasserfläche des Friedrich-Ludwig-Jahn-Bades Warza	05.06.2020–31.05.2021	20.000,00
Erstellung eines REK für den Saale-Holzland-Kreis	05.06.2020–31.12.2021	56.000,00
Erstellung eines REK für den Landkreis Nordhausen	09.06.2020–30.06.2022	126.000,00
Zukunft auf dem Lande: Arbeiten und Wohnen im Thüringer Schiefergebirge	29.06.2020–31.12.2021	168.067,00
Fortsetzung Regionales Entwicklungskonzept Thüringer Meer	01.11.2020–31.10.2022	199.504,17





Der Einfluss der Covid-19-Pandemie auf die Förderprojekte

Die Covid-19-Pandemie ging auch am Förderbereich der Regionalentwicklung nicht spurlos vorbei. Das Jahr 2020 verlangte sowohl von den Projektträgern als auch von der bewilligenden Behörde ein hohes Maß an Flexibilität. Zahlreiche bewilligte Projekte konnten ihren ursprünglichen Zeitplan nicht einhalten und mussten entweder einzelne Zwischenziele oder gar das geplante Projektende in das Jahr 2021 verschieben.

Insbesondere Projekte die auf eine intensive Bürgerbeteiligung bzw. die Einbeziehung von Freiwilligenarbeit ausgerichtet sind, waren im Jahr 2020 durch die Covid-19-Pandemie stark betroffen. Bauprojekte kamen erheblich ins Stocken und geplante Beteiligungsformate, die für den Projektverlauf von zentraler Bedeutung waren, konnten nicht im geplanten Umfang umgesetzt werden.

Um diese Projekte dennoch realisieren zu können, wurde verstärkt auf Online-Beteiligungsformate gesetzt sowie geplante Herangehensweisen kurzfristig geändert. Speziell wurden seitens der Antragsteller die Personal- und Ablaufpläne so angepasst, dass die Projekte im Jahr 2021 auch unter Pandemiebedingungen durchgeführt werden können.

Erstellung IREK für die Region SONNEC

Das fränkische Sonneberg im äußersten Süden Thüringens und das oberfränkische Neustadt b. Coburg im Norden Bayerns sind sehr eng miteinander verbunden. Sie bilden einen geografisch und ökonomisch zusammenhängenden Lebens- und Wirtschaftsraum. Die gemeinsame Identifikation als Franken verbindet die beiden Städte ebenso wie ihre lange Tradition als Handwerks- und Industriezentrum, welches insbesondere über die Puppen- und Spielzeugherstellung bekannt ist.

Heute haben Sonneberg und Neustadt b. Coburg zusammen fast 40.000 Einwohner und bilden unter dem Dach der Europäischen Metropolregion Nürnberg einen gemeinsamen Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialraum.

Für die Stadt Sonneberg wurde in Kooperation mit der Stadt Neustadt b. Coburg von November 2018 bis Juli 2020 die Erstellung eines integrierten, länderübergreifenden Entwicklungskonzepts durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft gefördert. Sonneberg erhielt insgesamt 64.350 Euro Zuwendung aus Mitteln der

Regionalentwicklung. Von bayrischer Seite wurde die Stadt Neustadt b. Coburg aus Bundesmitteln sowie mit Mitteln des Freistaates Bayern über das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken gefördert.

Im Rahmen der Konzepterstellung erfolgte eine umfassende Analyse der Ausgangssituation. Unter Einbindung regionaler Akteure wurden gemeinsam die Stärken, Schwächen und Potentiale der Region ermittelt und daraus Projektideen abgeleitet. Diese Entwicklung von Zielen und auch konkreten Maßnahmenvorschlägen erfolgte kooperativ in mehreren Beteiligungsrunden über Regionalgespräche, Bürgerbeteiligung am „Tag der Franken“, in fünf Zukunftswerkstätten sowie mittels einer interkommunalen Stadtratssitzung.

Aus der Vielzahl von Ideen entwickelten sich konkrete Vorhaben. So entstand ein Maßnahmenprogramm mit ca. 80 Projektvorschlägen, aufgeteilt auf neun Handlungsfelder. Daraus kristallisierten sich neun Schlüsselprojekte als besonders wichtig für die Erfüllung der Entwicklungsziele und somit zur Erreichung des Leitbilds heraus. Mit dem integrierten,

länderübergreifenden Entwicklungskonzept entstand somit für die Städte und alle sonstigen Akteure ein Leitfaden für eine zielgerichtete, länderübergreifende Regionalentwicklung.

Die Umsetzung der ausgearbeiteten Maßnahmen ist das nächste Ziel. Sie bilden die Basis zur Erfüllung des gemeinsamen regionalen Ziels „zusammen.wachsen“. So sollen über Pilot- und Modellprojekte administrative und mentale Grenzen überwunden werden. Dieser länderübergreifende ganzheitliche Ansatz besitzt Modellcharakter für Thüringen und Bayern.

Um die bestehende interkommunale Kooperation über die Landesgrenze Thüringens zu Bayern hinweg weiter zu vertiefen, ist für die Zukunft eine Interkommunale Allianz geplant. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde für 2021 die Förderung für ein dreijähriges Umsetzungsmanagement über die Förderrichtlinie der Regionalentwicklung durch die Stadt Sonneberg beantragt und mit Bescheid vom 4. März 2021 bewilligt. Von bayrischer Seite werden Möglichkeiten zur Förderung der Umsetzung geprüft.

Umsetzungsmanagement für die Werra-Wartburg-Region



Die Werra-Wartburgregion liegt im Schnittbereich der drei überregional bedeutenden Landschaftsräume Werratal, Thüringer Wald und Thüringer Rhön. Sie ist geprägt durch das Hügelland der Werraauen im großen Werrabogen zwischen Bad Salzungen und Eisenach. Dörfer und Städte mit ihren historischen Fachwerkbauten prägen das Landschaftsbild. Besondere Wahrzeichen der Region sind ihre zahlreichen Burgen und Schlösser.

Mit dem Ziel der gemeinsamen Kooperation schlossen sich schon 2007 die betroffenen Gebietskörperschaften (u. a. Bad Salzungen, Gerstungen und Moorgrund) zusammen. Die Werra bietet als Erlebnisraum für Freizeit, Naherholung und Tourismus beste Voraussetzungen. Dieses Potenzial haben die Gemeinden der damaligen kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) erkannt.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft unterstützte im Zeitraum von Dezember 2015 bis Juli 2020 die kommunale Arbeitsgemeinschaft Werra-Wartburgregion mit Mitteln der Regionalentwicklung in Höhe von ca. 163.700 Euro. Die Förderung umfasste das Umsetzungsmanagement für das 2010 aufgestellte Regionale Entwicklungskonzept der Region.

Ziel des Umsetzungsmanagements war die Stärkung der Werra-Wartburgregion durch die Entwicklung und Umsetzung von Projekten und die Förderung der interkommunalen bzw. regionalen Kooperation und Kommunikation.

Folgende Leitprojekte wurden im Rahmen des Umsetzungsmanagements ausgeführt oder konnten begonnen werden:

1. Aufwertung der Infrastruktur für das Wasserwandern auf der Werra
2. Verbesserung der Angebote für den Caravantourismus
3. Errichtung der 2. Radroute durch die Region (Werra-Eltetal-Radweg)
4. Erneuerung des Sallmannshäuser Rennsteigs
5. Etablierung eines jährlichen Rad-Events in der Region
6. Ausbau einer Infrastruktur für den Alltagsradverkehr.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Regionalmanagements zählte die inhaltliche Vorbereitung der Umsetzungsprojekte, die Koordination von Gemeinden und Leistungsträgern sowie eine begleitende Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit zur Pflege und Unterhaltung der Infrastruktur. Darüber hinaus war die Entwicklung von Marketingmaßnahmen erforderlich.

Nach der erfolgreichen Akquise der erforderlichen Fördermittel durch das Umsetzungsmanagement konnte die bauliche Umsetzung mehrerer Maßnahmen an der Werra erfolgen. Beispielsweise wurden Ein- und Ausstiegsstellen für Kanus, Umtragestellen sowie Rast- und Parkplätze saniert oder neu errichtet. Zusätzlich wurde ein einheitliches Leit- und Informationssystem für Wasserwanderer entwickelt, das auch den Nachbarregionen zur Verfügung gestellt werden soll.

Anlegestelle mit Kanus in Gerstungen



Auch die Etablierung der regionalen Radrouten, die Erneuerung des Sallmannshäuser Rennsteigs und die Organisation eines jährlichen Rad-Events konnten erfolgreich umgesetzt werden.

Ziel war es, ein Veranstaltungsformat für ein jährlich wiederkehrendes Rad-Event zu entwickeln und dabei die landschaftlich reizvollen Radrouten mit den kulturellen Inhalten der Schlösser und Burgen zu verknüpfen. So entstand das „Schlösserradeln“. Die jährliche Wiederholung parallel zum „Tag des offenen Denkmals“ hat sich seit 2017 als öffentliches Event etabliert. Dabei werden Synergien zu den geöffneten historischen Objekten genutzt. Jedes Jahr soll ein anderes geeignetes Objekt in der Region ausgewählt werden, das als Zielort mit gastronomischen und kulturellen Angeboten in Szene gesetzt wird.

Für die Zukunft sind weitere Projekte geplant, wie beispielsweise die Erstellung einer regionalen Konzeption für den Ausbau des Alltagsradverkehrs oder die Schaffung von Rundwegen in der „Radarena-Werratal“ – als Gemeinschaftsprojekt zwischen Hessen und Thüringen. Die vorhandenen Radwegekonzepte werden weiter umgesetzt.

Neben dem Umsetzungsmanagement wurde auch durch die regionalen Aktionsgruppe LEADER Wartburgregion die Erarbeitung des Rahmenkonzepts zur Siedlungsentwicklung gefördert. Das Konzept liegt seit August 2019 vor und

soll nun ebenfalls sukzessive umgesetzt werden.

Aus der kommunalen Arbeitsgemeinschaft entstand 2019 der Werra-Wartburgregion e.V., um eine rechts- und leistungsfähige Organisationsstruktur

für die Umsetzung der wachsenden Zahl von Projekten vor Ort zu haben. Der Verein organisiert Projekte und setzt sie gemeindeübergreifend in den Mitgliedsgemeinden um. Grundlage hierfür sind die Ziele und Handlungsfelder aus dem Regionalen Entwicklungskonzept.

Hinweisschilder Wasserwandern

Gerstungen

OT Sallmannshausen

Nächste Anlegestelle in 6,6 km

Gerstungen

OT Lauchröden

Nächste Anlegestelle in 2 km

3

Schwerpunktthema: Energiewende

3.1 Ausbau von Energieleitungen

Der aktuelle Sachstand zur Betroffenheit Thüringens vom Ausbau der Energieleitungen ist in Tabelle 4 und Karte 6 dargestellt.

Tabelle 4: Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

Quelle: BBPlG; eigene Darstellung (Stand: März 2021)

Vorhaben des BBPlG	Vorhabenträger und Planungsstand	Bemerkungen
Nr. 3: Brunsbüttel–Großgartach	Vorhabenträger: TenneT und TransnetBW Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2026 Trassenlänge: etwa 700 km	Beide Vorhaben sollen möglichst lange auf einer gemeinsamen Stammstrecke geführt werden. Sie bilden das Projekt „SuedLink“, welches als Erdkabel errichtet werden soll.
Nr. 4: Wilster/West–Bergheimfeld/West	Bundesfachplanung: abgeschlossen Planfeststellungsverfahren Einreichung Anträge nach § 19 NABEG Abschnitt C2: 23. Dezember 2020 Abschnitt D1: 11. Dezember 2020 Antragskonferenz nach § 20 NABEG Abschnitt C2: Konsultationsverfahren (§ 5 Abs. 6 PlanStG) bis 26. März 2021 Abschnitt D1: Konsultationsverfahren (§ 5 Abs. 6 PlanStG) bis 19. März 2021	Thüringen ist von den Abschnitten C und D betroffen. Die Thüringer Landesregierung hatte in das Bundesfachplanungsverfahren bereits einen eigenen großräumigen Trassenkorridorvorschlag eingebracht. Die Bundesnetzagentur kam zu dem Ergebnis, dass der Alternativvorschlag des Freistaats Thüringen im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen ist. Die Landesregierung widersprach dieser Entscheidung und klagte vor dem Bundesverwaltungsgericht. Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings entschieden, dass die Klage aus formellen Gründen unzulässig war. Weitere rechtliche Schritte zum Abschluss der Bundesfachplanung werden geprüft.
Nr. 5: Wolmirstedt–Isar („SuedOstLink“)	Vorhabenträger: 50Hertz und TenneT Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2025 Trassenlänge: etwa 540 km Bundesfachplanung: abgeschlossen Planfeststellungsverfahren Einreichung Antrag nach § 19 NABEG Abschnitt B: 20. Dezember 2019 Antragskonferenz nach § 20 NABEG Abschnitt B: 4. Februar 2020 Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG Abschnitt B: 30. Juni 2020 Die BNetzA erwartet die Unterlagen des Vorhabenträgers im zweiten Quartal 2021.	Das Vorhaben soll ebenfalls als Erdkabel errichtet werden. Thüringen ist vom Abschnitt B betroffen.

Tabelle 4: Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

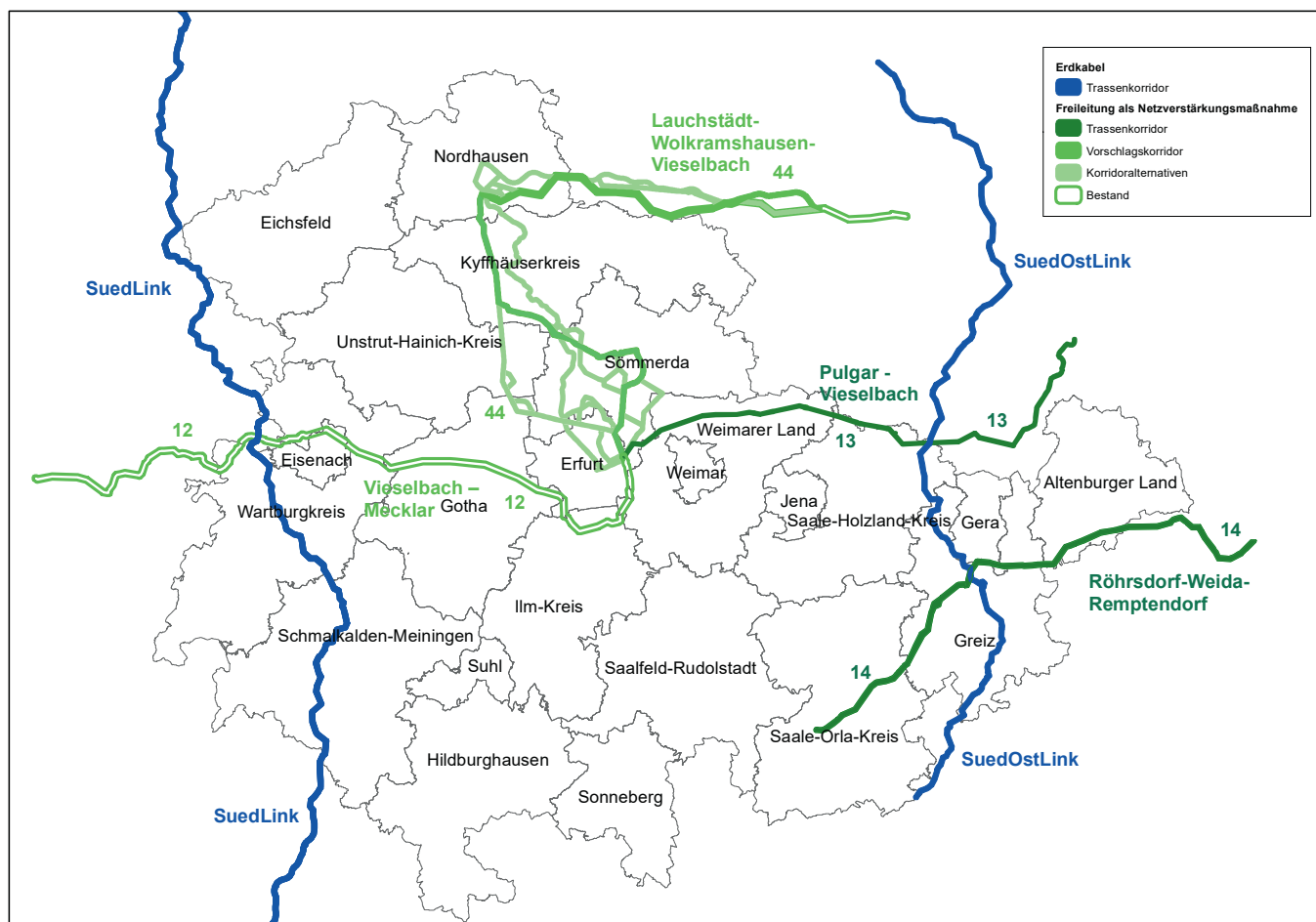
Quelle: BBPlG; eigene Darstellung (Stand: März 2021)

Nr. 12: Vieselbach–Mecklar	Vorhabenträger: 50Hertz und TenneT Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2027 Trassenlänge: etwa 130 km Bundesfachplanung Verzicht auf Bundesfachplanung nach § 5a NABEG Abschnitt A: 4. Januar 2021 Antragstellung (Entscheidung BNetzA: 15. März 2021) Abschnitt B: 16. Juli 2020 Antragstellung (Entscheidung BNetzA: 10. September 2020)	Netzverstärkungsmaßnahme durch Umbeseilung der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung Thüringen ist vom Abschnitt A (Umspannwerk Vieselbach–Landesgrenze Thüringen/Hessen) betroffen.
Nr. 13: Pulgar–Vieselbach	Vorhabenträger: 50 Hertz Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2024 Trassenlänge: etwa 105 km Bundesfachplanung: abgeschlossen Planfeststellungsverfahren Einreichung Antrag nach § 19 NABEG Abschnitt Mitte: 14. Januar 2020 Abschnitt West: 16. April 2020 Antragskonferenz nach § 20 NABEG Abschnitt Mitte: 27. Februar 2020 in Apolda Abschnitt West: Konsultationsverfahren (§ 5 Abs. 6 PlanSiG) Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG Abschnitt Mitte: 30. April 2020 Abschnitt West: 31. August 2020	Netzverstärkungsmaßnahme durch Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung Thüringen ist von den Abschnitten Mitte (Geußnitz–Bad Sulza) sowie West (Bad Sulza–Vieselbach) betroffen.
Nr. 14: Röhrsdorf–Weida–Remptendorf	Vorhabenträger: 50Hertz Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2025 Trassenlänge: etwa 103 km Bundesfachplanung: abgeschlossen Planfeststellungsverfahren Einreichung Antrag nach § 19 NABEG Abschnitt Ost: 18 März 2020 Abschnitt West: 18. Oktober 2019 Antragskonferenz nach § 20 NABEG Abschnitt Ost: Konsultationsverfahren (§ 5 Abs. 6 PlanSiG) Abschnitt West: 11. Dezember 2019 Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG Abschnitt Ost: 28. August 2020 Abschnitt West: 31. März 2020	Netzverstärkungsmaßnahme durch Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitung Das Vorhaben ist in zwei Abschnitte unterteilt: Abschnitt Ost (Röhrsdorf – Weida) und West (Weida – Remptendorf).
Nr. 44: Lauchstädt–Wolkramshausen– Vieselbach	Vorhabenträger: 50Hertz Gesamtinbetriebnahme: angestrebt 2027/2028 Trassenlänge: etwa 163 km Bundesfachplanung Einreichung Antrag nach § 6 NABEG Abschnitt Nord: 31. August 2020 Abschnitt Süd: 5. Februar 2020 Antragskonferenz nach § 7 NABEG Abschnitt Nord: Konsultationsverfahren (§ 5 Abs. 6 PlanSiG) Abschnitt Süd: Konsultationsverfahren (§ 5 Abs. 6 PlanSiG) Untersuchungsrahmen nach §7 NABEG Abschnitt Nord: 27. Januar 2021 Abschnitt Süd: 27. August 2020	Netzverstärkung durch eine neue 380-kV-Freileitung in einer bestehenden 220-kV-Trasse. Das Vorhaben wird von 50Hertz auch als „Netzanbindung Südharz“ bezeichnet. Abschnitt Nord: Schraplau/Obhausen–Wolkramshausen Abschnitt Süd: Wolkramshausen–Vieselbach

Karte 6

Betroffenheit Thüringens von Vorhaben nach Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG)

Quelle: BBPlG; Bundesnetzagentur; Vorhabenträger;
eigene Darstellung (Nummerierung entsprechend Tabelle 4)



Vorhaben Nr. 13 Pulgar-Vieselbach, Seilzug im Abschnitt Ost zwischen Pulgar und Geußnitz



SuedLink

Die Planungen zu den Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel–Großgartach) und 4 (Wilsder–Bergheinfeld West) des Bundesbedarfsplangesetzes werden aus Sicht des Freistaats weiterhin sehr kritisch begleitet. Über das Verfahren zur Bundesfachplanung wurde in den vorangegangenen Landesentwicklungsberichten bereits ausführlich informiert.

Am 30. Oktober 2020 und 30. November 2020 hat die Bundesnetzagentur die Entscheidungen zur Bundesfachplanung für die Abschnitte D und C veröffentlicht. Damit wird ein Trassenkorridor von ca. 1.000 m Breite festgelegt. Innerhalb dieses Korridors wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren der konkrete Leitungsverlauf festgelegt. Der Trassenkorridor, ist für das sich anschließende Planfeststellungsverfahren verbindlich.

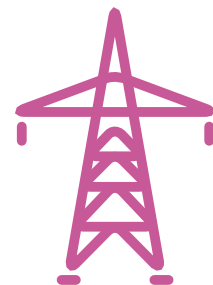
Der Freistaat Thüringen hatte in den Planungsprozess einen fachlich fun-

dierten Vorschlag eingebracht, welcher sich an der Luftlinie des Vorhabens Nr. 3 orientiert und damit dem Gebot der Geradlinigkeit nach § 5 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) Rechnung trägt. Der Freistaat Thüringen ist der Auffassung, dass die Bundesnetzagentur den Thüringer Vorschlag nicht in angemessener Weise im Bundesfachplanungsverfahren berücksichtigt hat, sondern diesen zu einem zu frühen Zeitpunkt aus den Betrachtungen ausgeschieden hat. Hierdurch sieht der Freistaat Thüringen sich in seinen Rechten zur Einbringung eines eigenen Vorschlags verletzt und geht zudem davon aus, dass das gesetzliche Gebot der Geradlinigkeit keine ausreichende Beachtung gefunden hat.

Der Freistaat Thüringen hat daher gegenüber der Bundesnetzagentur die Aufhebung der erfolgten Bundesfachplanungsentscheidungen – soweit sie Thüringen

berühren, d. h. bezüglich der Abschnitte C und D – begehrt. Diese Forderung wird weiterhin aufrechterhalten. Die Thüringer Landesregierung hat sich angesichts der besonderen Bedeutung des Sachverhalts am 1. Dezember 2020 dafür ausgesprochen, weiterhin eine frühestmögliche Korrektur des Verfahrens auch gerichtlich anzustreben.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass der Freistaat Thüringen mit der „Thüringer Strombrücke“ und dem ebenfalls in Planung befindlichen Erdkabelprojekt SuedOstLink bereits einen maßgeblichen Anteil zur Umsetzung der Energiewende in Deutschland leistet. Der Neubau weiterer Übertragungsleitungen durch Thüringen darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung der besonders vielfältigen und intakten Thüringer Kultur- und Naturlandschaft führen.



Weitere Ausbauvorhaben mit Thüringer Betroffenheit

Für mehrere in Thüringen bereits bestehende Freileitungssysteme sieht das Bundesbedarfsplangesetz Netzverstärkungsmaßnahmen vor. Dies sind u. a. die Vorhaben

- Nr. 12 Vieselbach–Mecklar,
 - Nr. 13 Pulgar–Vieselbach,
 - Nr. 14 Röhrsdorf–Weida–Remptendorf
- sowie
- Nr. 44 Lauchstädt–Wolkramshausen–Vieselbach.

Bei der Netzverstärkungsmaßnahme zwischen dem Umspannwerk Vieselbach bis zum in Hessen liegenden Umspannwerk Mecklar (Vorhaben 12) sollen die alten Leiterseile durch neue Hochtemperaturleiterseile ersetzt werden. Da bei den technischen Voruntersuchungen ein nur geringer Umbaubedarf festgestellt wurde, haben die Vorhabenträger für beide Abschnitte den Verzicht auf die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens gemäß § 5a Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) beantragt. Für den Abschnitt A, der vom Umspannwerk Vieselbach bis zur Landesgrenze Thüringen/Hessen reicht, hat die

Bundesnetzagentur am 15. März 2021 entschieden, dass auf die Bundesfachplanung verzichtet werden kann. Für den Abschnitt B (Landesgrenze Thüringen/Hessen bis Mecklar) wurde die Entscheidung bereits am 10. September 2020 getroffen. Die Prüfung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt dann im Planfeststellungsverfahren.

Das Vorhaben Nr. 13 Pulgar–Vieselbach ist in drei Abschnitte geteilt. In dem in Sachsen und Sachsen-Anhalt gelegenen Abschnitt Ost (Pulgar–Geußnitz) können die meisten der bestehenden Leitungsmasten weiterverwendet

werden, sodass hier eine Umbeseilung möglich ist. Die Arbeiten zum Tausch bzw. zur Verstärkung einzelner Masten sowie die Umbeseilung haben bereits begonnen und sollen noch im Jahr 2021 abgeschlossen werden. Die Abschnitte Mitte (Geußnitz–Bad Sulza) sowie West (Bad Sulza–Vieselbach) liegen teilweise oder gänzlich auf Thüringer Gebiet. Für diese hat die Bundesnetzagentur die Bundesfachplanung inzwischen abgeschlossen (vgl. LEB 2020) und damit einen ca. 1.000 Meter breiten Korridor verbindlich festgelegt, indem nun der konkrete Trassenverlauf zu ermitteln ist. Der Vorhabenträger 50Hertz hat für beide Abschnitte einen Antrag auf Planfeststellung bei der Bundesnetzagentur gestellt. Diese hat für den Abschnitt Mitte (30. April 2020) sowie den Abschnitt West (31. August 2020) jeweils einen Untersuchungsrahmen gemäß § 20 Netzausbaubeschleunigungsgesetz festgelegt. Auf dieser Grundlage erstellt der Vorhabenträger gegenwärtig die sogenannten § 21-Unterlagen für die jeweiligen Abschnitte. Anschließend erfolgt hierzu die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden. Die Vorlage der Unterlagen bei der Bundesnetzagentur ist für das Jahr 2021 geplant. Die Inbetriebnahme der Leitung wird für 2024 angestrebt.

Für das in Abschnitt Ost (Röhrsdorf–Weida) sowie Abschnitt West (Weida–Remp-

tendorf) unterteilte Vorhaben Nr. 14 Röhrsdorf–Weida–Remptendorf wurden die Bundesfachplanungsverfahren im Dezember 2018 (Abschnitt West) bzw. im Februar 2020 abgeschlossen. Der Vorhabenträger 50Hertz hat bereits im Oktober 2019 bei der Bundesnetzagentur für den Abschnitt West ein Planfeststellungsverfahren beantragt und entsprechende Unterlagen eingereicht. Im Planfeststellungsverfahren schlägt er einen konkreten Verlauf der ca. 70 m breiten Trasse innerhalb des 1.000 m breiten Trassenkorridors vor. Nach Durchführung der Antragskonferenz im Dezember 2019 legte die Bundesnetzagentur am 31. März 2020 den Untersuchungsrahmen für diesen Abschnitt fest. Für den Abschnitt Ost hat der Vorhabenträger am 18. März 2020 das Planfeststellungsverfahren beantragt. Aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen verzichtete die Bundesnetzagentur auf die regulär für den 20. April 2020 vorgesehene Antragskonferenz und ersetzte diese gemäß Planungssicherungsgesetz durch ein Konsultationsverfahren. Die Festlegung eines Untersuchungsrahmens durch die Bundesnetzagentur erfolgte am 28. August 2020. Der Vorhabenträger erarbeitet nun für beide Abschnitte die § 21-Unterlagen für die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden. Eine Inbetriebnahme der Leitung wird für 2025 angestrebt.

Das Vorhaben 44 des Bundesbedarfsplans Lauchstädt–Wolkramshausen–Vieselbach wurde durch den Vorhabenträger 50Hertz in zwei Abschnitte unterteilt. Für den nördlichen Abschnitt hat dieser am 31. August 2020 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Bundesfachplanung eingereicht. Der vorgeschlagene Trassenkorridor beginnt am geplanten Umspannwerk Schraplau/Obhausen (Querfurt), folgt zunächst der A 38, nutzt die bestehende 220-kV-Leitung bis Uthleben, knickt dann südwestlich ab und folgt der 110-kV-Leitung Wolkramshausen–Stockhausen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde die für den 10. November 2020 in Halle vorgesehene Antragskonferenz abgesagt. Um das Verfahren nicht zu verzögern und alle relevanten Belange ermitteln zu können, führte die Bundesnetzagentur die Antragskonferenz als schriftliches Verfahren gemäß § 5 Abs. 6 Planungssicherungsgesetz durch. Stellungnahmen konnten bis zum 11. Dezember 2020 abgegeben werden. Inzwischen hat die Bundesnetzagentur den Untersuchungsrahmen festgelegt.



Planungssicherungsgesetz

Das Planungssicherungsgesetz heißt mit vollem Namen Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie. Es ermöglicht Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren. So können Unterlagen online bereitgestellt und Präsenzveranstaltungen – wie Erörterungstermine oder Antragskonferenzen – durch Online-Konsultationen ersetzt werden. So sollen während der Pandemie physische Kontakte vermieden und trotzdem die Fortführung von Planungsverfahren ermöglicht werden. Das Gesetz trat am 29. Mai 2020 in Kraft, die darin enthaltenen Regelungen waren bis Ende 2020 befristet. Anfang 2021 beschloss der Bundestag die Verlängerung der Befristung bis 31. Dezember 2022.



Im Abschnitt Süd (Wolkramshausen–Vieselbach) hatte der Vorhabenträger in Erwägung gezogen, auf ein Bundesfachplanungsverfahren verzichten zu können. Dies musste jedoch verworfen werden. Am 5. Februar 2020 reichte 50Hertz einen Antrag auf Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur ein. Darin wird ein Trassenkorridor vorgeschlagen, der die vorhandene 220-kV-Leitung Wolkramshausen–Vieselbach auf einer verhältnismäßig kurzen Strecke nutzt und in östliche Richtung nach Sömmerda abschwenkt. Die bisherigen Untersuchungen des Vorhabenträgers weisen für die Bestandstrasse Wolkramshausen–Vieselbach eine Vielzahl von Querriegeln und Engstellen aus, die sich beispielsweise aufgrund von Wasservogelrast- und Wiesenbrütergebieten oder

der Kiesgrube östlich von Elxleben ergeben. Auch hier musste die für den 24. März 2020 vorgesehene Antragskonferenz in Erfurt pandemiebedingt entfallen. Um das Verfahren nicht unnötig zu verzögern, legte die Bundesnetzagentur daher am 26. Mai 2020 zunächst einen vorläufigen Untersuchungsrahmen fest. Bei dessen Erstellung wurden bereits Hinweise von Trägern öffentlicher Belange, Vereinigungen und der Öffentlichkeit berücksichtigt. Mit Hilfe der Erkenntnisse aus dem vorläufigen Untersuchungsrahmen und dem schriftlichen Verfahren hat die Bundesnetzagentur am 27. August 2020 den endgültigen Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Bundesnetzagentur erwartet die Unterlagen nach § 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz im zweiten Quartal 2021.



Weitere Informationen im Internet abrufbar

Weitere Informationen zu den jeweiligen Vorhaben sowie den aktuellen Verfahrensständen können auf den Internetseiten der Übertragungsnetzbetreiber sowie der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

www.tmil.info

Erster Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2035

Auf Grundlage des durch die Bundesnetzagentur am 26. Juni 2020 genehmigten Szenariorahmens haben die vier Übertragungsnetzbetreiber am 29. Januar 2021 den ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2035 vorgelegt. Dieser wurde bis zum 28. Februar 2021 konsultiert. Wie in den vergangenen Jahren hat die Thüringer Landesregierung hierzu eine Stellungnahme abgegeben, die federführend vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft erarbeitet wurde.

Erfreulich ist, dass sich – abgesehen von Maßnahmen zur Verstärkung des Umspannwerks Großschwabhausen – aktuell keine neue Betroffenheit für Thüringen abzeichnet.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern als erforderlich angesehene Verstärkung des Netzes von Norden nach Süden wird nicht entlang des Korridors des SuedLink geplant. Dies ist aus Thüringer Sicht

zu begrüßen. Im Rahmen der Beratung des Bundesbedarfsplangesetzes im Bundesrat hatten einige Bundesländer mit Anträgen versucht, eine Verstärkung entlang des SuedLink gesetzlich festzulegen. Thüringen hatte diese Anträge abgelehnt. Mit der Vorlage des ersten Entwurfs zum Netzentwicklungsplan 2035 zeigt sich nun, dass diese ablehnende Haltung und die Nichtaufnahme einer Verstärkung des SuedLink im Bundesbedarfsplangesetz der richtige Weg war. Die Übertragungsnetzbetreiber sehen hier ebenfalls keinen Bedarf. Auch in Zukunft sollte ein Augenmerk darauf liegen, dass die Trassenverläufe für die weitere Nord-Süd-Verstärkung entsprechend der nunmehr vorliegenden Planung bestätigt werden und nicht durch Änderungen und einen eventuellen weiteren parallelen Verlauf einer Gleichstromübertragungsleitung zum SuedLink eine zusätzliche Betroffenheit Thüringens ausgelöst wird.

Bereits im Netzentwicklungsplan 2030 wurde das Vorhaben DC 20 (Klein Rogahn–Landkreis Börde–Isar) als Verstärkung des SuedOstLink geprüft. Mit der im Bundesbedarfsplangesetz neu aufgenommenen Maßnahme 5a, welche dem Vorhaben DC 20 entspricht, hat sich der Gesetzgeber für die Verstärkung des SuedOstLink entschieden und sehr deutlich gemacht, dass damit kein Bedarf mehr für das Projekt P44 (Altenfeld/Schalkau–Grafenrheinfeld) besteht. Nach den Planungen der Übertragungsnetzbetreiber soll der südliche Teil des Vorhabens DC 20 möglichst in paralleler Führung auf einer gemeinsamen Stammstrecke mit dem SuedOstLink umgesetzt werden. Dazu sollen die bereits in Planung befindlichen Leerrohre des SuedOstLink genutzt werden. Um die Belastungen für Natur und Umwelt so gering wie möglich zu halten, wäre die zeitgleiche Umsetzung von SuedOstLink und DC 20 sachgerecht.

3.2 Stand und Entwicklung der Windenergie in Thüringen

Die Veränderungen des Bestands an Windenergieanlagen durch Neu- und Rückbau im Jahr 2020 sind in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Bestand und Entwicklung Windenergieanlagen							Quelle: Obere Landesplanungsbehörde; Landratsämter			
	31.12.2019 Bestand		Neubau		Rückbau		Veränderung Bestand		31.12.2020 Bestand	
	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW	Anzahl	Leistung in kW
Mittelthüringen	262	511.050	12	45.650	4	6.000	8	39.650	270	550.700
Nordthüringen	284	578.300	2	7.700	10	8.700	-8	-1.000	276	578.800
Südwestthüringen	96	166.470	1	4.200	0	0	1	4.200	97	170.670
Ostthüringen	195	338.435	1	2.350	2	1.700	-1	650	194	339.985
Thüringen	837	1.594.255	16	59.900	16	16.400	0	43.500	837	1.640.155

Raumordnerische Steuerung des Windenergieausbaus

In Thüringen sind mit Stand Dezember 2020 insgesamt 837 raumbedeutsame Windenergieanlagen in Betrieb. Davon befinden sich 446 Anlagen innerhalb und 391 außerhalb der in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Windenergieanlagen hinsichtlich ihrer Lage			
Quelle: Regionale Planungsgemeinschaften; eigene Berechnung (Teilplan Windenergie Mittelthüringen 2018, Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020, Regionalpläne Südwestthüringen und Nordthüringen 2012)			
Planungsregion	Anlagen gesamt	Innerhalb Vorranggebiet	Außerhalb Vorranggebiet
Nordthüringen	276	164	112
Ostthüringen	194	73	121
Mittelthüringen	270	165	105
Südwestthüringen	97	44	53
Gesamtthüringen	837	446	391

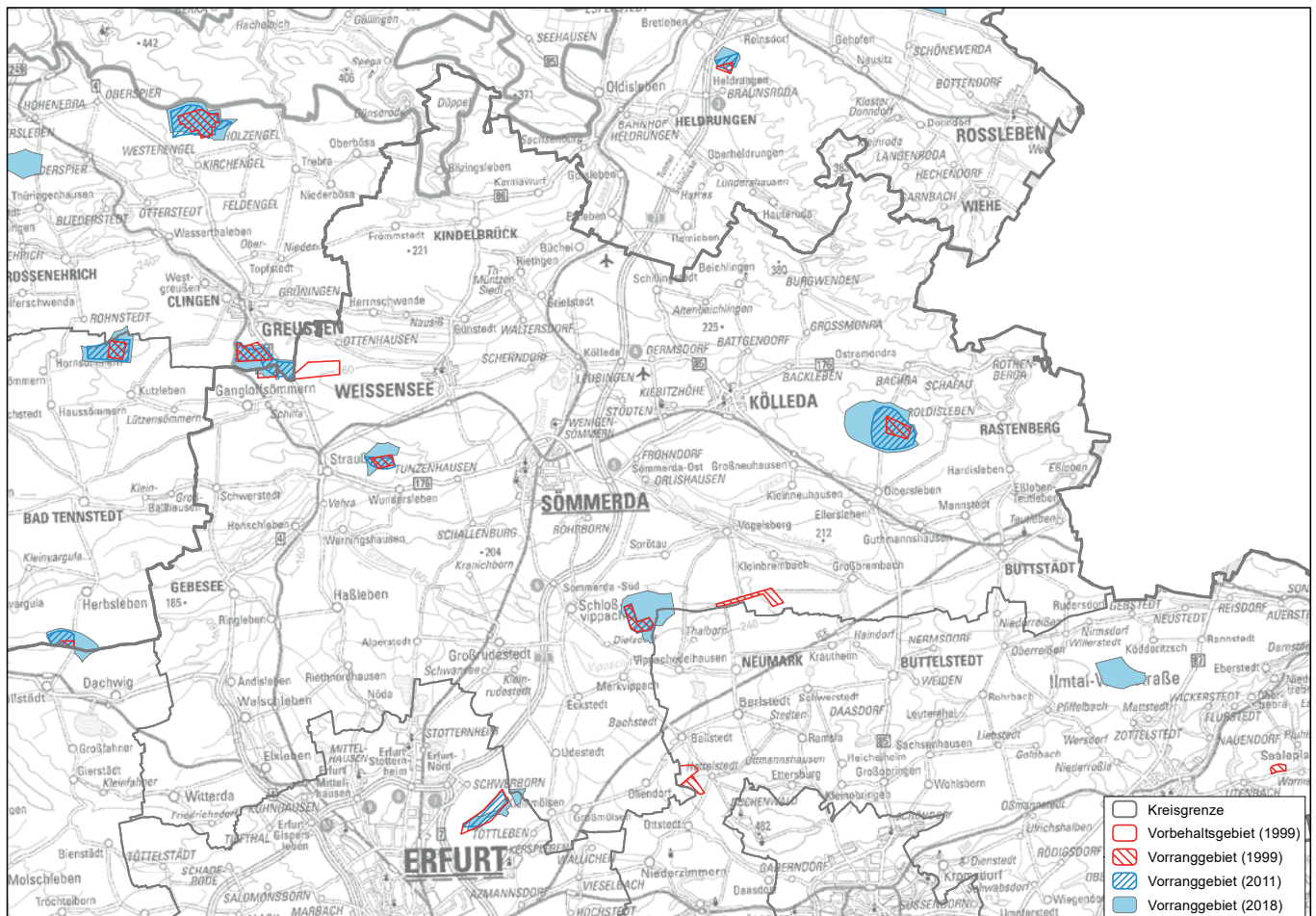
Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete

Trotz der in Thüringen angewandten Konzentrationsplanung und der außergebietlichen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergie kann es vorkommen, dass Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten stehen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sich zum Zeitpunkt der Genehmigung der Windenergieanlage ein Vorranggebiet am Standort der Windenergieanlage befand und dieses später durch Änderungen des Regionalplans entfallen ist. Die genehmigte Windenergieanlage muss dann nicht abgebaut werden, sondern genießt Bestandsschutz. Sie darf also weiter betrieben werden. Außerdem sind Fälle denkbar, in denen zum Zeitpunkt der Genehmigung der Windenergieanlage gar keine außergebietliche Ausschlusswirkung bestand, weil der Regionalplan eine solche entweder noch nicht vorsah (dies war zu Beginn der Regionalplanung in Thüringen in den 1990er Jahren der Fall) oder weil der Regionalplan aufgrund rechtlicher Mängel unwirksam war. Dies betraf zuletzt den Regionalplan Mittelthüringen 2011 und den Regionalplan Ostthüringen 2012. Die sich daraus ergebenden Regelungslücken wurden durch die sachlichen Teilpläne Windenergie von 2018 bzw. 2020 geschlossen.

Karte 7

Drei Plangenerationen am Beispiel des Landkreises Sömmerda und Umgebung

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaften Mittel- und Nordthüringen; eigene Darstellung



Die Regionalpläne sind nach § 5 Abs. 6 Thüringer Landesplanungsgesetz kontinuierlich zu evaluieren und an veränderte Vorgaben im Landesentwicklungsprogramm anzupassen. Neben veränderten Vorgaben der Landesplanung sind auch Gesetzesänderungen und aktuelle Rechtsprechungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der Fortschreibung kann es dazu kommen, dass bestehende Vorranggebiete in ihrer Ausdehnung erweitert, reduziert oder gänzlich gestrichen werden. An anderer Stelle im Planungsgebiet können aber auch neue Vorranggebiete durch die Regionalen Planungsgemeinschaften ausgewiesen werden. Windenergieanlagen, die einst in rechtskräftig festgesetzten

Vorranggebieten errichtet wurden, können sich mit Inkrafttreten eines neuen Regionalplans außerhalb der neu festgesetzten Vorranggebiete befinden. Für die bereits errichteten Anlagen besteht jedoch ein Bestandsschutz, was bedeutet, dass jene Anlagen meist erst mit Auslauf ihrer Förderung zurückgebaut werden.

Mit dem Beschluss zur Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2021 im Dezember 2020, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Anschlussförderung. Die Anschlussförderung ist gemäß § 23b Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2021 für jene Windenergieanlagen an Land

vorgesehen, deren 20-jährige Förderung zum 1. Januar 2021 und 1. Januar 2022 endet. An der Ausschreibung dürfen nur ausgeführte Windenergieanlagen teilnehmen, die sich auf Flächen befinden, auf denen die Errichtung neuer Windenergieanlagen planungsrechtlich nicht (länger) zulässig ist.

Die erste Generation der Thüringer Regionalpläne trat 1999 in Kraft. Darin waren sowohl Vorranggebiete Windenergie sowie in Mittel- und Ostthüringen auch Vorbehaltsgebiete Windenergie ausgewiesen. Mit der zweiten Generation der Regionalpläne aus den Jahren 2011 und 2012 wurden zur Konzentration der raumbedeutsamen

Windenergienutzung Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen, welche zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In Nordthüringen entsprachen die 2012 neu ausgewiesenen Vorranggebiete in etwa den Gebieten aus dem Regionalplan von 1999. Gleiches gilt für Teile Mittelthüringens. In Ostthüringen ist eine Vielzahl von neuen Vorranggebieten auf bisher nicht ausgewiesenen Flächen entstanden. Nur vereinzelt wurden bestehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Regionalplan von 2012 übernommen. In Südwestthüringen blieben die Vorranggebiete im nördlichen Teil der Planungsregion erhalten und wurden durch weitere Vorranggebiete im Süden ergänzt. An dieser Stelle ist zu beachten, dass die Regionalpläne von Ost- und Mittelthüringen durch das Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Urteilen vom April 2014 und Mai 2015 für unwirksam erklärt wurden, soweit diese Vorranggebiete Windenergie festlegen.

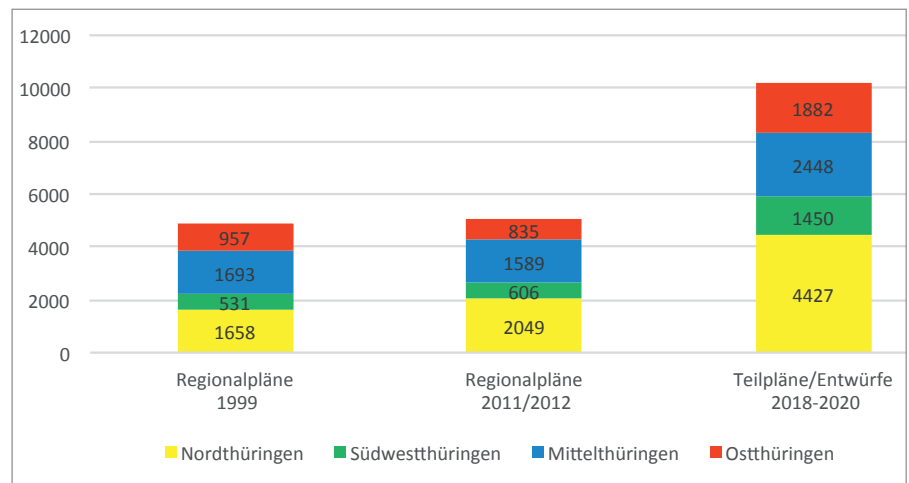
In der aktuellen Generation der Regionalpläne, den Teilplänen Windenergie von Mittel- und Ostthüringen 2018 bzw. 2020 sowie den ersten Entwürfen der Regionalpläne von Nord- und Südwestthüringen 2018 hat sich die Gesamtfläche der Vorranggebiete in allen vier Planungsregionen noch einmal erhöht (vgl. Abbildung 1).

Die Zunahme der Flächengröße kam in Mittelthüringen überwiegend durch die Vergrößerung der bestehenden Vorranggebiete im nördlichen Teil der Planungsregion zustande. Die sich im mittleren und südlichen Teil der Planungsregion befindlichen Vorranggebiete wurden hingegen nicht erneut ausgewiesen. In Ostthüringen wurden zahlreiche neue Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen und der überwiegende Teil der bestehenden Vorranggebiete vergrößert. Im ersten Entwurf des

Regionalplans Südwestthüringen wurden die Vorranggebiete im nördlichen Teil der Planungsregion erweitert und die Gebiete aus dem Regionalplan 2012 im südlichen Teil gestrichen. Dafür erfolgten Neuausweisungen im Gebiet des Naturparks Thüringer Wald. Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen erweiterte im ersten Entwurf des Regionalplans 2018 die bestehenden Vorranggebiete und wies zudem sieben weitere Vorranggebiete Windenergie aus.

Abbildung 1: Entwicklung der Flächen den Vorranggebieten Windenergie (in ha)

Quelle: Regionale Planungsgemeinschaften; eigene Darstellung



Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten

Die Windenergienutzung ist vom Bundesgesetzgeber in § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) dem bauplanerischen Außenbereich zugewiesen. Solange keine öffentlichen Belange entgegenstehen, ist die Windenergienutzung grundsätzlich überall im Außenbereich zulässig. Man spricht von „privilegierten Vorhaben“. Zu den öffentlichen Belangen, die einem solchen Vorhaben entgegenstehen können, gehören bspw. Naturschutz, Landschaftspflege, Bodenschutz, Denkmalschutz, Wasserwirtschaft oder Hochwasserschutz (vgl. § 35 Abs. 3 BauGB). Windenergieanlagen haben bereits aufgrund ihrer Größe regelmäßig besondere räumliche Auswir-

kungen. Um die Windenergienutzung verträglich zu gestalten, enthält das Landesentwicklungsprogramm daher die Vorgabe an die Regionalen Planungsgemeinschaften, die Windenergienutzung auf bestimmte Gebiete zu beschränken (Vorgabe 5.2.13 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025). Durch diese Konzentration der Windenergienutzung auf bestimmte Gebiete wird ihrer Entwicklung als Form der alternativen Energiegewinnung substanziell Raum verschafft und den privaten Interessen der Grundeigentümer und Investoren angemessen Rechnung getragen. Die Windenergienutzung genießt innerhalb der Vorranggebiete Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz). Die Vorranggebiete sorgen also dafür, dass innerhalb dieser die Windenergienutzung auch tatsächlich erfolgen kann. Gleichzeitig werden die außerhalb der ausgewiesenen Gebiete liegenden Bereiche von der

Windenergienutzung freigehalten. Die grundsätzliche bundesgesetzliche Privilegierung wird somit außerhalb der Vorranggebiete gewissermaßen wieder aufgehoben.

Regelungstechnisch wird dies dadurch erreicht, dass den Vorranggebieten zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten zukommt. Eignungsgebiete sind gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Raumordnungsgesetz Gebiete, die für eine bestimmte Nutzung – hier die Windenergienutzung – geeignet sind und diese Nutzung gleichzeitig außerhalb des Eignungsgebiets ausschließen.

Der etwas sperrige Begriff der „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ bezeichnet also die Konzentration der Windenergienutzung auf bestimmte geeignete Gebiete und gleichzeitig den damit verbundenen Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb dieser Gebiete.

Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes fügte der Landesgesetzgeber in § 10 Thüringer Waldgesetz eine Regelung ein, die die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart zur Errichtung von Windenergieanlagen verbietet. Damit kommt die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht mehr in Betracht. Diese Regelung, die den Schutz des Waldes vor der Errichtung von Windenergieanlagen zum Ziel hat, ist bis zum 31. Dezember 2023 zu evaluieren. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien ohne die Nutzung von Waldflächen erreicht werden können.

Als Ausbauziel wird hier auch die Flächenvorgabe des Thüringer Klimagesetzes in den Blick zu nehmen sein. Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Thüringer Klimagesetz soll ein Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung be-

reitgestellt werden. Da die erforderliche Regionalisierung dieses Flächenziels, d. h. die Verteilung dieser landesweiten Vorgabe auf die Planungsregionen, noch nicht erfolgt ist, entfaltet diese Vorgabe bisher noch keine bindende Wirkung für die Regionalplanung. Diese in der Gesetzesbegründung zum Thüringer Klimagesetz angekündigte Regionalisierung muss nun unter Berücksichtigung dessen erfolgen, dass Wald für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr zur Verfügung steht. Bei einem Waldanteil Thüringens von ca. einem Drittel der Landesfläche, wird sich hieraus ein entsprechend erhöhter Nutzungsdruck auf geeignete Offenlandstandorte ergeben.

Der sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen trat mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 21. Dezember 2020 in Kraft, die Änderung des Thüringer Waldgesetzes am 30. Dezember 2020. Der sachliche Teilplan Windenergie

Ostthüringen weist 1.882 ha Vorranggebiete Windenergie aus. Von diesen Vorranggebieten Windenergie befinden sich 748 ha im Wald. Auf diesen 748 ha sieht der Regionalplan also eine Windenergienutzung vor. Diese ist jedoch durch eine nachträglich eingetretene Gesetzesänderung nun nicht mehr möglich. Es stehen also knapp 40 % derjenigen Flächen, die die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen für die Windenergienutzung vorsah, nun nicht mehr zur Verfügung.

Gemäß § 5 Absatz 6 Thüringer Landesplanungsgesetz wird der Regionalplan kontinuierlich evaluiert und angepasst. Hierin kommt die Verpflichtung zum Ausdruck, Planungen an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Dementsprechend wird der sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen an die geänderte Rechtslage anzupassen sein (vgl. „Genehmigung sachlicher Teilplan Windenergie Ostthüringen“ in Abschnitt 2.1).

Minister Hoff informiert sich über lokale Forstsituation beim Forstamt Jena-Holzland



4

Schwerpunktthema: Personen- und Güterverkehr im europäischen Kontext

4.1 Mittelzentren als sekundäre Knoten des öffentlichen Personenverkehrs: Ergebnisse des Interreg-Projekts SubNodes



Daten und Fakten zu SubNodes

6 Europäische Länder und Regionen
(Deutschland, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien und Italien) // **9 Partner** // **3 Jahre Projektlaufzeit** (09/2017 – 08/2020)

Thüringer Projektbeteiligte:

- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (Lead Partner)
- Fachhochschule Erfurt
- Landkreis Sömmerda

Förderung über Interreg CENTRAL EUROPE

Seit dem Jahr 2018 wird in den Landesentwicklungsberichten laufend über den Stand des vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft federführend betreuten Projekts SubNodes informiert. Zum Projektabschluss werden im vorliegenden Landesentwicklungsbericht nun die Thüringer Ergebnisse des transnationalen Kooperationsprojekts vorgestellt.

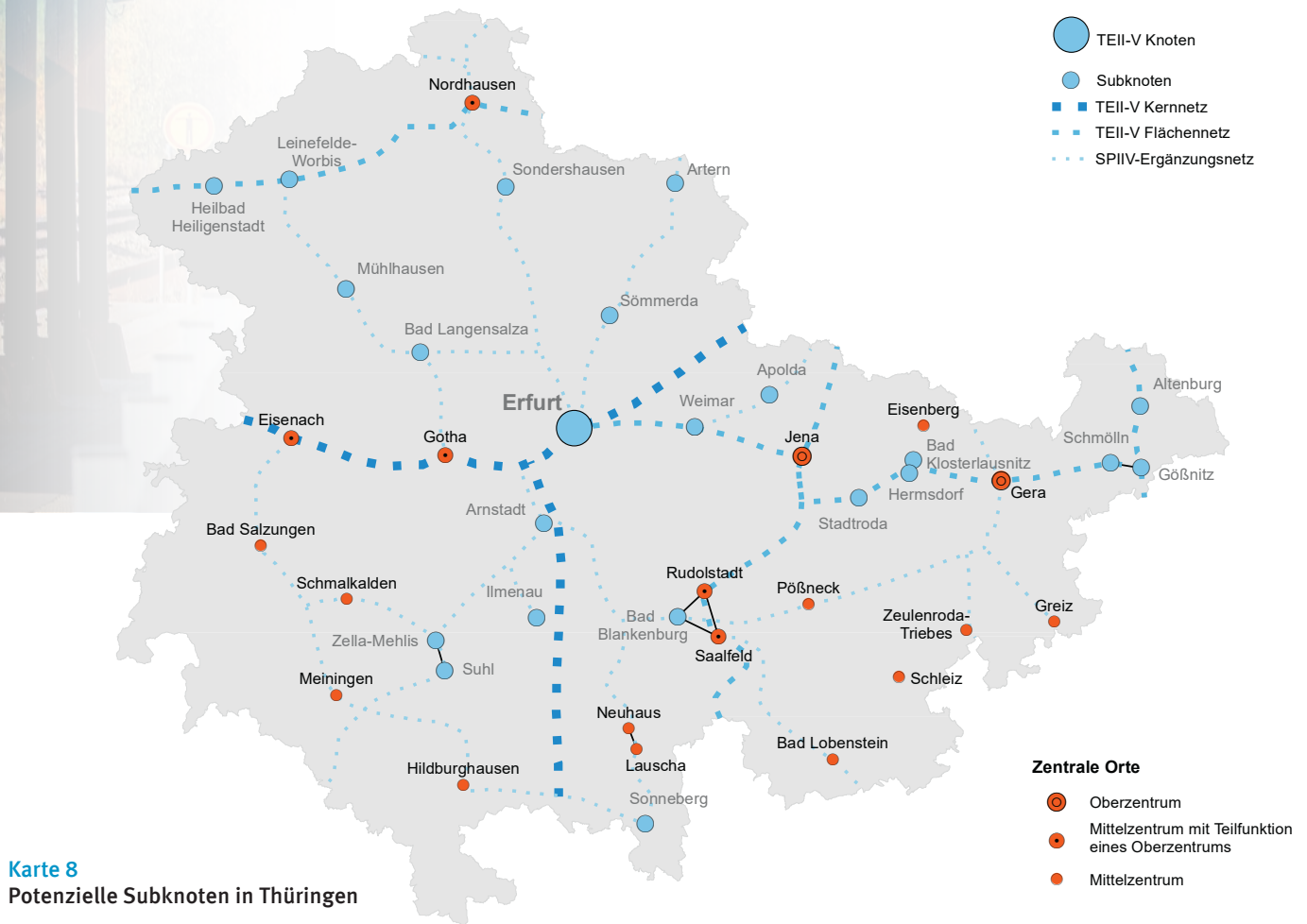
Im Zentrum der Arbeit stand die Frage, wie die Verknüpfungen zwischen dem transeuropäischen Schienenverkehrsnetz (TEN-V) und dessen Umland optimiert werden können, damit sich für Fahrgäste durchgängige Reiseketten im Öffentlichen Personenverkehr ergeben. Als methodischer Ansatz dienten hierbei Mittelzentren, die innerhalb eines hierarchischen Verkehrsnetzes als sogen. Subknoten das wichtige Scharnier zwischen dem kleinräumigen, regionalen Nahverkehr und dem großräumigen Fernverkehr bilden. Ziel war es diese Scharnierfunktion weiter zu intermodalen, sekundären Knoten des öffentlichen Personennahverkehrs zu entwickeln, den Subknoten.

Um die Frage systematisch und konzeptionell zu beantworten, wurde deshalb einerseits die Verknüpfung des öffentlichen Personenverkehrs an ausgewählten Thüringer Mittelzentren analysiert und bewertet. Ergebnis ist ein Thüringer Aktionsplan mit thüringenweiten und standortspezifischen Maßnahmenvorschlägen (s. u.). Andererseits wurde beispielhaft für die Modellregion des Landkreises Sömmerda eine Vorstudie für einen Integralen Taktfahrplan im Linienbusangebot erarbeitet, welcher sich an den An- und Abfahrtszeiten der Züge am Bahnhof Sömmerda orientiert.

Weitere Informationen im Internet

Der vollständige „Aktionsplan Thüringer Subknoten: Planerische Verknüpfung von ÖPNV-Angeboten“ inklusive der Anlagen kann von der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft heruntergeladen werden.

www.tmil.info



Verknüpfungssituation an Thüringer Subknoten

Der Aktionsplan zeigt auf, dass an vielen Subknoten Hauptnetzlinien, die als landesbedeutsame Busverkehre oder als so genannte PlusBusse umgesetzt sind, gut mit dem Schienenpersonennahverkehr verknüpft sind. Das gilt in der Regel ebenso für vertaktete Stadtbusverkehre. Viele regionale Buslinien, die insbesondere dem Schülerverkehr dienen und keine Takt-Fahrpläne aufweisen, sind jedoch oft mangelhaft oder nicht mit dem Schienenpersonennahverkehr verknüpft.

Außerhalb des Verkehrsverbunds Mittelthüringen und des Mitteldeutschen Verkehrsverbunds existieren an den untersuchten Subknoten keine Tarif- bzw. Verkehrsverbünde mit einer Integration in den Schienenpersonennahverkehr. Hier sind mehrere Tarife für eine Fahrt mit Bus und Bahn zu erwerben und die Fahrplaninformationen sind in der Regel nur je Verkehrsunternehmen verfügbar.

Die bauliche Situation an den Subknoten ist meist gut bis sehr gut, die Wege zwischen Bahn und Bus häufig kurz (unter 250 m). Die Barrierefreiheit der Bushaltestellen ist für mehr als die Hälfte der untersuchten Anlagen noch nicht gegeben und die Aufenthaltsqualität teilweise entwicklungsfähig, insbesondere durch leerstehende Empfangsgebäude.



Maßnahmenempfehlungen

Der Aktionsplan identifiziert vier Maßnahmenblöcke, um die Verknüpfungssituation zwischen Bus und Bahn an den Subknoten zu optimieren:

- Planerischer und gesetzgeberischer Rahmen: Thematisierung einer attraktiven Anbindung der Regionen mit Angeboten des ÖPNV und einer adäquaten Fernverkehrsanbindung im Landesentwicklungsprogramm; Aufnahme der Zielstellung eines landesweiten Integralen Taktfahrplans in das ÖPNV-Gesetz; Aufnahme des Subknoten-Ansatzes in den Nahverkehrsplan für den Bahnverkehr im Freistaat Thürin-

gen; Einführung regionaler Rahmenpläne für den Busverkehr

- Förderkulisse von ÖPNV-Angeboten: Ergänzung der Finanzierungsrichtlinie um differenzierte Mindestanforderungen eines klassifizierten landesbedeutsamen Busnetzes; Prüfung von Möglichkeiten für die Förderung zur Aufwertung von Empfangsgebäuden.
- Ausgestaltung von Fahrgastinformation und Tarifen: Bereitstellung einer Echtzeitauskunft an Subknoten und auf mobilen Endgeräten; langfristige Orientierung auf eine landesweit integrierte Tarifstruktur

- Bauliche und fahrplanerische Aspekte an den einzelnen Standorten: Umsetzung landesbedeutsamer Buslinien und konsequente Vertaktung von Bus und Bahn in den Hauptverkehrszeiten; Herstellung barrierefreier Haltestellen und Verbindungswege; Ausbau von Park+Ride und Bike+Ride-Anlagen.



Ausblick

Der Aktionsplan stellt eine fachliche Diskussionsgrundlage dar. Zum Jahresende 2020 wurde er deshalb allen kommunalen Aufgabenträgern übersandt. Es ist vorgesehen, die Erkenntnisse in die Fortschreibung von Planwerken, wie dem Landesentwicklungsprogramm und den Regionalplänen sowie den Nahverkehrsplänen des Landes und der Kommunen einfließen zu lassen.

4.2 REIF – Ein europäisches Kooperationsprojekt zur Revitalisierung des regionalen Schienengüterverkehrs



Hintergründe zum Projekt REIF

Der Klimawandel ist eine der größten und wichtigsten Herausforderungen unserer Zeit. Dabei spielt die Reduzierung der klimaschädlichen CO₂-Emissionen in Industriegesellschaften eine zentrale Rolle.

Nach der Energiewirtschaft ist der Verkehr bzw. Transport in Deutschland, Europa und der Welt einer der größten Verursacher von CO₂-Emissionen.

Da unser modernes Leben ohne den Transport von Menschen und Gütern nicht vorstellbar ist, müssen Wege gefunden werden, wie der damit verbundene Ausstoß von Treibhausgasen drastisch

reduziert werden kann. Ein solcher Weg ist die Verlagerung von Verkehr von der Straße auf die Schiene, denn dort verursacht er im Vergleich weniger als ein Viertel Kohlendioxid pro Tonne und Kilometer.

Die Europäische Union und Deutschland wollen in den nächsten Jahren den Anteil der Schiene am gesamten Verkehrsaufkommen deutlich erhöhen, um die jeweiligen Klimaziele erreichen zu können. Dafür müssen insbesondere für den Schienengüterverkehr die regionalen Zugangsbedingungen auch abseits der großen industriellen Zentren verbessert werden. In den

letzten Jahrzehnten wurden große Anteile der regionalen Schienen- und Verladeinfrastruktur aus der Nutzung genommen oder vernachlässigt.

Im von der EU geförderten Interreg-Projekt REIF haben sich zehn Partner aus sechs Ländern Europas zusammengefunden, um zu untersuchen, wie man diese infrastrukturellen Defizite am besten überwinden kann. Dabei werden die jeweils vorhandenen regionalen Bedingungen nach einheitlichen Vorgaben untersucht, passende Verbesserungsmaßnahmen entwickelt und die dabei gewonnenen Erfahrungen ausgetauscht.

Base Line Study

Im bisherigen Projektverlauf wurde zunächst die aktuelle Situation des Schienengüterverkehrs untersucht und in einer regionalen sogenannten Base Line Study festgehalten.

Darin konnte beispielsweise festgestellt werden, dass in Thüringen der Anteil des Schienengüterverkehrs am gesamten Güterverkehr nur 3,8 % beträgt. Zum Vergleich: Für ganz Deutschland liegt dieser Anteil bei 19 %. Bis 2030 will die Bundesregierung diesen Wert auf über 25 % steigern, bis 2050 sogar auf 50 %.

Thüringen ist damit nicht nur in Deutschland weit abgeschlagen; auch unter den Partnerregionen im REIF-Projekt belegt Thüringen mit diesem Wert den letzten Platz. Um in Deutschland und Europa auf Augenhöhe zu kommen, bedarf es großer Anstrengungen.



Marktpotenzialanalyse

Im nächsten Schritt erfolgte eine Analyse der wichtigsten Marktpotenziale und Chancen für den Schienengüterverkehr in Thüringen. Dabei wurden aufschlussreiche und teils auch überraschende Fakten zusammengetragen:

- Thüringen besitzt das dichteste Schienennetz nach Einwohnern und Größe in Deutschland. In diesem Punkt ist Thüringen gut aufgestellt.
- Die Kapazitäten des Schienennetzes in Thüringen würden selbst bei einer Verdopplung der Nutzung noch ausreichend sein, um den Verkehr zu bewältigen. Für den Beginn einer Aufholjagd

für den Schienengüterverkehr ist diese Voraussetzung bereits gegeben.

- Die nutzbaren Container-Terminals in Erfurt und Eisenach arbeiten an der Auslastungsgrenze. Selbst die geplante Verdopplung der Kapazitäten am Standort Erfurt wird daran voraussichtlich nichts ändern. Hier ist ein großes Defizit zu sehen, das ein kurzfristiges Umsteigen von der Straße auf die Schiene für Container im großen Maßstab unmöglich macht.
- Digitalisierung und Automatisierung stärken den kombinierten Verkehr und Einzelwagenverkehr und kommen

damit der Bedarfsstruktur in Thüringen entgegen, weil diese durch eher kleinere Transporteinheiten geprägt ist. Die technologische Entwicklung im Schienentransport eröffnet gute Möglichkeiten für zukünftiges Wachstum in Thüringen.

- Aktuell gibt es zahlreiche europäische, nationale und regionale Programme und Initiativen, die die Entwicklung und Stärkung des Güterverkehrs auf der Schiene zum Ziel haben. Die Landesregierung beabsichtigt, diese Chancen zu nutzen.

Bottleneck-Analyse

In Experten-Interviews, die pandemiebedingt telefonisch geführt werden mussten, wurden Informationen aus erster Hand und aus verschiedenen Perspektiven der Praxis des Güterverkehrs in Thüringen gesammelt. Nach Auswertung dieser ausführlichen Gespräche kristallisierten sich die folgenden vier zentralen Probleme, die eine Erweiterung des Schienengüterverkehrs in Thüringen behindern, heraus:

1. Fehlende Verladeterminals

Potenzielle Verloader aus Industrie, Bergbau oder Holzhandel haben es schwer, für ihre Bedarfe geeignete Verladeeinrichtungen zu finden. Nur 3 % der in Deutschland vorhandenen Ladepunkte befinden sich in Thüringen und können als Zugangspunkte zur Schiene genutzt werden.

2. Schienengüterverkehr ist nur auf Strecken mit Personenverkehr rentabel

Durch die anfallenden Unterhaltungskosten benötigen Bahnstrecken in der Regel eine gesicherte Grundauslastung, um rentablen Verkehr zu ermöglichen. Das kann beispielsweise durch regelmäßigen Personenverkehr erreicht werden. Wenn dieser vorhanden ist, sinken auch die Kosten für den Güterverkehr.

3. Infrastrukturelle Defizite

In Thüringen sind nur ca. 30 % der Strecken elektrifiziert. In Deutschland sind es 61 %. Deshalb müssen in Thüringen häufiger die Lokomotiven gewechselt oder Hybridlokomotiven eingesetzt werden. Beides ist teuer und wirkt sich negativ auf die Wirtschaftlichkeit von Transporten auf der Schiene aus.

4. Fehlende Verbindungen im Streckennetzwerk

Stillgelegte Verbindungen im Streckennetzwerk verursachen teils erhebliche Umwege, um von „A“ nach „B“ zu gelangen. Das erhöht die Kosten und mindert die Flexibilität. Auf der Straße hingegen ist diese direkte Verbindung in der Regel möglich. Außerdem sind ehemals direkte Anlieger nicht mehr auf der Schiene erreichbar.

Pilot-Aktion – Ohratalbahn

Das REIF-Projekt entwickelt in jeder der beteiligten Regionen eine Pilot-Aktion, in der beispielhaft aufgezeigt wird, wie bestehende Hemmnisse für den Güterverkehr auf der Schiene überwunden werden können.

In Thüringen wird dabei das Thema: „Entwicklung einer Roadmap zur Wiederbelebung stillgelegter Strecken für den Schienengüterverkehr am Beispiel der Ohratalbahn zwischen Gotha und Gräfenroda“ bearbeitet.

Die Ohratalbahn eignet sich ganz besonders für die Betrachtung durch REIF, weil mit ihrer Reaktivierung gleich drei der festgestellten vier Bottlenecks adressiert werden:

1. An der Strecke werden neue Verlade-
punkte erschlossen. Allein im Gewerbe-
gebiet Ohrdruf gibt es zwei Unterneh-
men mit eigenem Gleisanschluss, die
wieder Zugang zum öffentlichen Streckennetz erhalten. Weitere Unternehmen können existierende Laderampen nutzen. Durch die Nähe zum Thüringer Wald bietet sich auch die Reaktivierung von Holzverladepunkten an.
2. Da die Wiederaufnahme von Per-
sonenverkehr auf der Ohratalbahn
angestrebt wird, kann durch das
Zusammenwirken von Güter- und
Personenverkehr eine gute Grundaus-
lastung erreicht werden. Das wird sich
positiv auf die Rentabilität der Strecke
auswirken und nachhaltig erfolgreiche
Nutzungskonzeptionen ermöglichen.
3. Die Ohratalbahn als Nebenstrecke
schließt in Gotha an die Hauptstrecke
Halle–Bebra und in Gräfenroda
an die Hauptstrecke Erfurt–Schwein-
furt an. Erst die Verknüpfung von
Hauptstrecken mit Nebenstrecken
lässt Streckennetze entstehen. Sie
ermöglichen kurze Wege für Verlader
und erschließen Regionen für den
Schienenverkehr.

Die am Beispiel der Ohratalbahn entwickelte Roadmap kann zukünftig als Leitlinie für die Wiederbelebung weiterer stillgelegter Strecken für den Güterverkehr dienen und besitzt somit eine über das Projekt hinausgehende nachhaltige Wirkung für die Stärkung des Schienengüterverkehrs.

Zugewachsener Streckenabschnitt der Ohratalbahn



Teile der Signalanlage der Ohratalbahn am Bahnhof von Georgenthal



Holzverladung in Emleben



Pilot-Aktion Ohratalbahn –
REIF Projektvideo



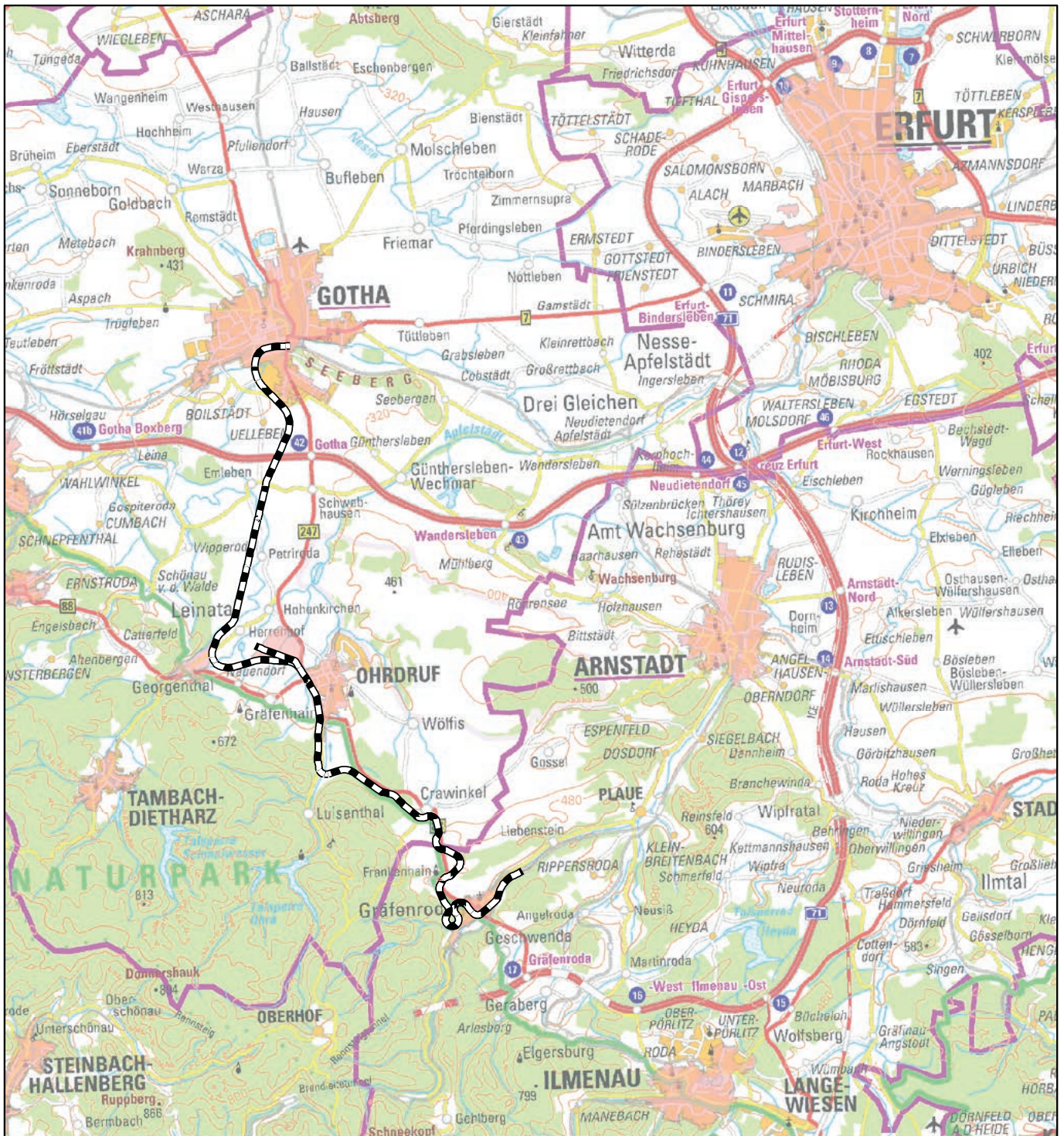
Karte 9

Verlauf der Ohratalbahn von Gotha nach Gräfenroda

eigene Darstellung; Kartengrundlage TLBG

Legende

—+— Ohratalbahn



5

Kurzberichte

5.1 Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)

Die Beschlussfassung der 45. Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) erfolgte im elektronischen Umlaufbeschlussverfahren bis zum 18. Dezember 2020. Ein insbesondere für die raumordnerische Praxis bedeutsames Thema ist die „Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung zu Definitionen, zur Steuerungssystematik und zur Durchführung von Zielabweichungsverfahren betreffend Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel“.

Die MKRO hat „Leitlinien der MKRO für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren bei Planungen und Vorhaben des großflächigen Einzelhandels“ (im Folgenden: „Leitlinien“) beschlossen. Diese „Leitlinien“ wird der Bund nun gemeinsam mit einem Erlassentwurf Baden-Württembergs zur Untersetzung der EU-Kommission vorlegen. Der Beschluss wurde mehrheitlich bei Enthaltung Nordrhein-Westfalens und Sachsen-Anhalts gefasst. Thüringen hat nicht zugestimmt. Die „Leitlinien“ sollen gegenüber der EU-Kommission das Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz und dessen praktische Handhabung in Bezug auf die raumordnerische

Steuerung des großflächigen Einzelhandels darstellen. Hierdurch soll der von der EU-Kommission erhobene Vorwurf der Intransparenz und Willkür entkräftet werden.

Seit mehreren Jahren beanstandet die EU-Kommission die raumordnerischen Regelungen einiger Länder (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen) zum großflächigen Einzelhandel. Dies geht zurück auf Beschwerden der Unternehmen IKEA und Decathlon, die sich in ihrer europarechtlich geschützten Dienstleistungs- und Warenverkehrsfreiheit verletzt sehen. Die Beschwerdeführer und mit Ihnen die EU-Kommission sind der Auffassung, es handele sich bei der raumordnerischen Steuerung des Einzelhandels um willkürliche Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit. Die EU-Kommission hat daher verbindliche Leitlinien für Länder und Kommunen zur planerischen Steuerung des Einzelhandels gefordert.

Thüringen hat die von der MKRO gewählte Vorgehensweise von Beginn an abgelehnt, da der MKRO keine Kompe-

tenz zukommt, bindende Regelungen für Länder und Kommunen zu erlassen. Die Vorstellungen der EU-Kommission sind durch die MKRO schlechterdings nicht erfüllbar. Da die MKRO keine verbindlichen Regelungen für Länder und Kommunen erlassen kann, sollte sie dies daher mit den „Leitlinien“ auch nicht in Aussicht stellen bzw. gegenüber der EU-Kommission nicht suggerieren.

Thüringen hat es auch abgelehnt, der EU-Kommission den baden-württembergischen Erlassentwurf vorzulegen. Der Erlassentwurf Baden-Württembergs erzeugt weder eine Verbindlichkeit für die übrigen Länder, noch besteht das Erfordernis eines vergleichbaren Erlasses für Thüringen.

Im Gegensatz zu Baden-Württemberg und anderen Ländern verfügt Thüringen über eine der Situation in Thüringen angemessene und im Einklang mit der Dienstleistungsfreiheit stehende Steuerung des großflächigen Einzelhandels, die im Übrigen von bzw. gegenüber der EU-Kommission auch nicht beanstandet wurde.

5.2 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz

Für die Hochwasservorsorge in Thüringen wird es zukünftig neue Anforderungen durch Vorgaben auf Bundesebene geben. Mit der Novellierung des Raumordnungsgesetzes im Jahr 2017 wurde der Bund in § 17 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz ermächtigt, länderübergreifende Raumordnungspläne für den Hochwasserschutz als Rechtsverordnung aufzustellen.

Mit dem Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz verfolgt der Bund folgende Ziele:

- bessere Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des Hochwasserschutzes in gesamtstaatlicher Hinsicht durch eine bundesweite Harmonisierung raumplanerischer Standards,
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten von Raumnutzungen durch die Anwendung eines risikobasierten Ansatzes,
- stärkere Berücksichtigung grenzüberschreitender Aspekte wie den Ober- und Unterlagerschutz durch einen auf die gesamte Flussgebietseinheit bezogenen Ansatz auch in der Raumplanung,
- besserer Schutz von Anlagen und Einrichtungen von nationaler und europäischer Bedeutung durch die Fokussierung entsprechender kritischer und gefährdungsanfälliger Infrastrukturen.

Nach einer langen Vorbereitungsphase hat das Bundesministerium des Innern,

für Bau und Heimat am 28. September 2020 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz bekannt gegeben. Die Auslegung des Entwurfs des Plans einschließlich seiner Begründung und des Umweltberichts erfolgten abweichend von den §§ 9 und 18 Nummer 2 Raumordnungsgesetz ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 28. September bis 6. November 2020 gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (vgl. Infobox in Abschnitt 3.1).

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft begleitet als oberste Landesplanungsbehörde den Prozess der Planerstellung federführend für die Thüringer Landesregierung und hat in Abstimmung mit den betroffenen obersten Landesbehörden zum vorliegenden ersten Entwurf des Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz Stellung genommen. Aus Sicht der Thüringer Raumordnung gelingt es mit dem ersten Entwurf noch nicht die oben genannten Ziele des Bundes durch konkrete und für nachfolgende Planungsebenen auch vollziehbare Vorgaben zu untersetzen.

Es wird beispielsweise nahezu vollständig auf für Raumordnungspläne erforderliche Gebietsausweisungen und kartografische Darstellungen verzichtet. Aufgrund des fehlenden Raumbezugs und des hohen Abstraktionsgrads der einzelnen Ziele und Grundsätze im Planentwurf sind die Regelungsabsichten überwiegend nicht

konkret und nachvollziehbar formuliert. Zudem werden auch die jeweils adressierten Planungsebenen mit ihren Regelungsspielräumen nicht ausreichend klar erkennbar benannt.

Im Planentwurf wird ferner immer wieder ein Bezug zu Daten hergestellt, von denen dem Bund gar nicht bekannt ist, ob sie flächendeckend bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. Wünschenswert wäre der Verweis auf eine Datenbasis, die entweder in allen Ländern nach vergleichbarer Methodik erhoben wird und verfügbar ist oder die der Bund für alle Länder in vergleichbarer Qualität zur Verfügung stellen kann. Andernfalls wären Zweifel angebracht, ob eine länderübergreifende gleichförmige Anwendung der geplanten Festlegungen erreicht werden kann.

Es ist darüber hinaus nicht erkennbar, dass eine fundierte Auseinandersetzung mit den bereits bestehenden Erfordernissen der Raumordnung zum Hochwasserschutz in Thüringen stattgefunden hat.

Es wird erwartet, dass der Bund einen zweiten Entwurf vorlegen wird. Für das weitere Beteiligungsverfahren hat Thüringen angeregt, alle in ihren Belangen betroffenen Stellen auch direkt anzuschreiben und auf die jeweiligen Bekanntmachungen im Bundesanzeiger hinzuweisen. Für Thüringen wären das, ausgehend vom aktuell vorliegenden ersten Planentwurf und den darin enthaltenen Hinweisen auf Adressaten einzelner Festlegungen, zusätzlich die Landkreise, die Städte und Gemeinden sowie die Gewässerunterhaltungsverbände.

5.3 Landesplanungsbeirat Thüringen

Die Arbeit des Thüringer Landesplanungsbeirats wurde im Jahr 2020 vor allem durch zwei Ereignisse geprägt. Nachdem der Landesplanungsbeirat zuletzt im Jahr 2017 in Gänze neu berufen wurde, waren infolge des vorfristigen Ausscheidens mehrerer (stellvertretender) Beiratsmitglieder aus beruflichen oder Altersgründen Neuberufungen erforderlich. Dieses Erfordernis ergibt sich aus § 3 Abs. 4 Thüringer Verordnung über den Landesplanungsbeirat. Danach ist bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft für die verbleibende Amtszeit, also bis zum Jahr 2022, ein neues Mitglied zu berufen.

Somit waren im Jahr 2020 für insgesamt sieben der 21 im Landesplanungsbeirat vertretenen Organisationen neue Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder durch den für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Minister in den Landesplanungsbeirat zu berufen. Die Neuberufung erfolgte jeweils auf Vorschlag der nachfolgend aufgeführten Organisationen:

1. Gemeinde- und Städtebund Thüringen,
2. Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB),
3. Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Handwerkskammern,
4. Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern,
5. Waldbesitzerverband für Thüringen e. V.,
6. LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. sowie
7. Thüringer Landespräsidentenkonferenz.

Den zweiten Schwerpunkt bildete ein Novum in der Durchführung der Sitzungen des Landesplanungsbeirats. Erstmals seit 1991 fand eine Sitzung des Landesplanungsbeirats nicht als Präsenzveranstaltung statt. Pandemiebedingt

wurde die 28. Sitzung des Landesplanungsbeirats am 25. November 2020 als Videokonferenz durchgeführt. In der Sitzung bildeten die Information zum Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (vgl. Abschnitt 5.2) sowie zum transnationalen Projekt „REIF – Regional Infrastructure for Railway Freight Transport – revitalised“ (vgl. Abschnitt 4.2) die thematischen Schwerpunkte.

Darüber hinaus wurden durch die oberste Landesplanungsbehörde aktuelle Arbeitsstände aus den Themenbereichen Änderung der Regionalpläne (vgl. Abschnitt 2.1), Neu- und Ausbau des Stromübertragungsnetzes (vgl. Abschnitt 3.1) vorgestellt und diskutiert.

Ebenfalls informiert wurde über die Bildung einer neuen Arbeitsgruppe „Landes- und Regionalplanung“ der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland sowie den Abschluss des transnationalen Interreg-Projekts SubNodes (vgl. Abschnitt 4.1).



Landesplanungsbeirat

Gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über den Landesplanungsbeirat werden die Mitglieder des Landesplanungsbeirats auf Grund der Vorschläge der im Landesplanungsbeirat vertretenen Organisationen von dem für die Landesplanung zuständigen Minister für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen.

Pandemiebedingt fanden im Jahr 2020 viele Veranstaltungen als Videokonferenz statt



5.4 Thüringen in der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland

Die Europäische Metropolregion Mitteldeutschland (EMMD) wird seit 2014 durch den Freistaat Thüringen mit einer jährlichen Förderung unterstützt. Weitere Unterstützung erhält die EMMD durch die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Seit 2014 wurden im Rahmen der Metropolregion Mitteldeutschland die Arbeitsgruppen „Wirtschaft und Standortentwicklung“, „Verkehr und Mobilität“,

„Kultur und Tourismus“, „Demografie und Bildung“ sowie „Wissenschaft und Forschung“ etabliert. In diesen Arbeitsgruppen werden länderübergreifend Themen aufgegriffen und bearbeitet.

Durch die zuständigen Fachreferate der drei Landesentwicklungsressorts wurde der Wunsch an die Geschäftsführung der EMMD herangetragen, eine Arbeitsgruppe „Landes- und Regionalentwicklung“ in

der Metropolregion Mitteldeutschland zu gründen. Hintergrund waren zum einen die Ergebnisse der Bundeskommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ und der Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft zur „Zukunft der Regionen in Deutschland“. Zum anderen wurde der Unterstützungsbetrag durch die Länder erhöht.

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern der Fachreferate der Landesministerien, Fachleuten der an der Metropolregion Mitteldeutschland beteiligten Landkreise, Städte und Planungsgemeinschaften, der Landesentwicklungsgesellschaften sowie der Geschäftsführung der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland.

In der AG sollen länderübergreifende Fragestellungen zu den Themenbereichen

- Raumstruktur (Raumabgrenzung entsprechend der Zuschnitte der berührten Regionalen Planungsgemeinschaften)
- Daseinsvorsorge
- Erreichbarkeit
- Einzelhandel
- Wohnpotenziale und Flächenverfügbarkeit

behandelt werden.

Die Leitung der Arbeitsgruppe rotiert in zweijährigen Turnus zwischen den beteiligten Ländern. Am 15. Oktober 2020 wurde die Arbeitsgruppe formal gegründet. Sie wird zunächst vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt und der LEG Thüringen geführt. Auf der konstituierenden Sitzung wurden bereits erste Projektvorschläge diskutiert mit welchen sich die Arbeitsgruppe in nächster Zeit beschäftigen wird.



6

Blick in die Werkstatt

Weiterentwicklung der Abgrenzung von Raumstrukturen

Die Raumstruktur in Thüringen entwickelte sich in Abhängigkeit von der vorhandenen Landschafts- und Siedlungsstruktur sowie hinsichtlich der seit 1990 eingetretenen Entwicklungsvoraussetzungen sehr heterogen. Dabei stellt sich die Raumstruktur vielfältiger dar, als es eine Unterteilung in Verdichtungsräume und Ländlicher Raum zum Ausdruck bringen könnte. Insofern haben die drei Raumstrukturgruppen und zehn Raumstrukturtypen, in die Thüringen seit dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 raumstrukturell untergliedert wird, die vormalige Einteilung abgelöst.

Neben einer möglichst passgenauen Beschreibung siedlungsstruktureller Gegebenheiten als Grundlage für zukünftige Planungen geht es auch darum zu vermeiden, dass ein gesellschaftlicher Diskurs weiter verstärkt wird, der aufgrund den Raumkategorien Stadt und Land zugeschriebenen Charakteristika nur noch zwischen Gewinner- oder Verliererregionen unterscheidet. Demgegenüber eigenen sich differenzierte Betrachtungen zu regional in unterschiedlichen

Tempi und Qualitäten verlaufenden Entwicklungsprozesse dafür, sowohl mögliche Entwicklungschancen als auch -risiken zu erkennen.

Die Landesplanung in Thüringen nahm deshalb bereits im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 eine strategisch orientierte ganzheitliche Betrachtung von Funktionszusammenhängen vor und gab in diesem Zusammenhang die Aufteilung in ländliche und Verdichtungsräume auf. Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 erfolgt eine Unterteilung des Landes in drei Raumstrukturgruppen sowie zehn Raumstrukturtypen anhand der Indikatoren wirtschaftliche Stärke, demografischer Wandel und Nähe zu den Oberzentren. Diese Raumstrukturen bilden seither den Orientierungsrahmen für die Landes- und Regionalentwicklung.

Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms wird nun geprüft, ob sich die Einteilung in Raumstrukturgruppen sowie Raumstrukturtypen bewährt hat. Es wird dabei unter

anderem zu klären sein, ob die Raumstrukturen des Landesentwicklungsprogramms im Rahmen weiterer Planungen Anwendung fanden sowie ob weitere Indikatoren für die Abgrenzung zukünftig in Frage kommen könnten.

Im Rahmen dieses Blicks in die Werkstatt werden in einem ersten Schritt die wichtigsten Entwicklungen nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 im Jahr 2014 analysiert und erste Ansätze für die Weiterentwicklung der Abgrenzung von Raumstrukturen diskutiert.





Abgrenzung der Raumstrukturen im Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025

Für die Abgrenzung der Raumstrukturen im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 wurde ein Indikatorenset aus Demografie, Wirtschaft und Erreichbarkeit aufbereitet. Darauf aufbauend wurden regionale Differenzierungen erarbeitet und die daraus gewonnenen Erkenntnisse als räumliche Einheiten abgebildet:

- Demografische Aspekte wurden anhand der Bevölkerungsentwicklung 2004 bis 2011 und des Altenquotienten bezogen auf die Gemeinden in die Betrachtung einbezogen. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass diese Indikatoren Rückschlüsse zu Entwicklungen aber auch zum demografischen Status quo, z.B. hinsichtlich der altersstrukturellen Situation in den Gemeinden, erlauben.
- Die wirtschaftliche Situation wurde über Indikatoren zur Beschäftigungslage erfasst. Dazu wurde einerseits die Anzahl der Arbeitslosen bezogen auf die relevante Altersgruppe, andererseits die Entwicklung sozialversiche-

rungspflichtiger Arbeitsplätze in den Gemeinden als Ausdruck der wirtschaftlichen Situation der Bevölkerung und der Entwicklung wirtschaftlicher Standorte ausgewertet.

- Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme höherwertiger zentralörtlicher Güter wurde die Erreichbarkeit des nächstgelegenen Oberzentrums mittels motorisierten Individualverkehrs zum Ansatz gebracht. Berücksichtigung fanden dabei auch die Oberzentren in den Nachbarländern, da sich das tatsächliche Mobilitätsverhalten nur im Ausnahmefall an administrativen Grenzen orientiert.

Die Abbildung der Indikatoren erfolgte nicht nach vordefinierten Festlegungen, sondern anhand der Ausprägung und Verteilung der Werte in Thüringen. Darüber hinaus wurde aufgrund der sehr unterschiedlichen Gemeindegrößen in Thüringen eine Generalisierung dahingehend vorgenommen, dass Gemeinden, die Mitglied in einem Verwaltungsverbund (Verwaltungsgemeinschaft, erfüll-

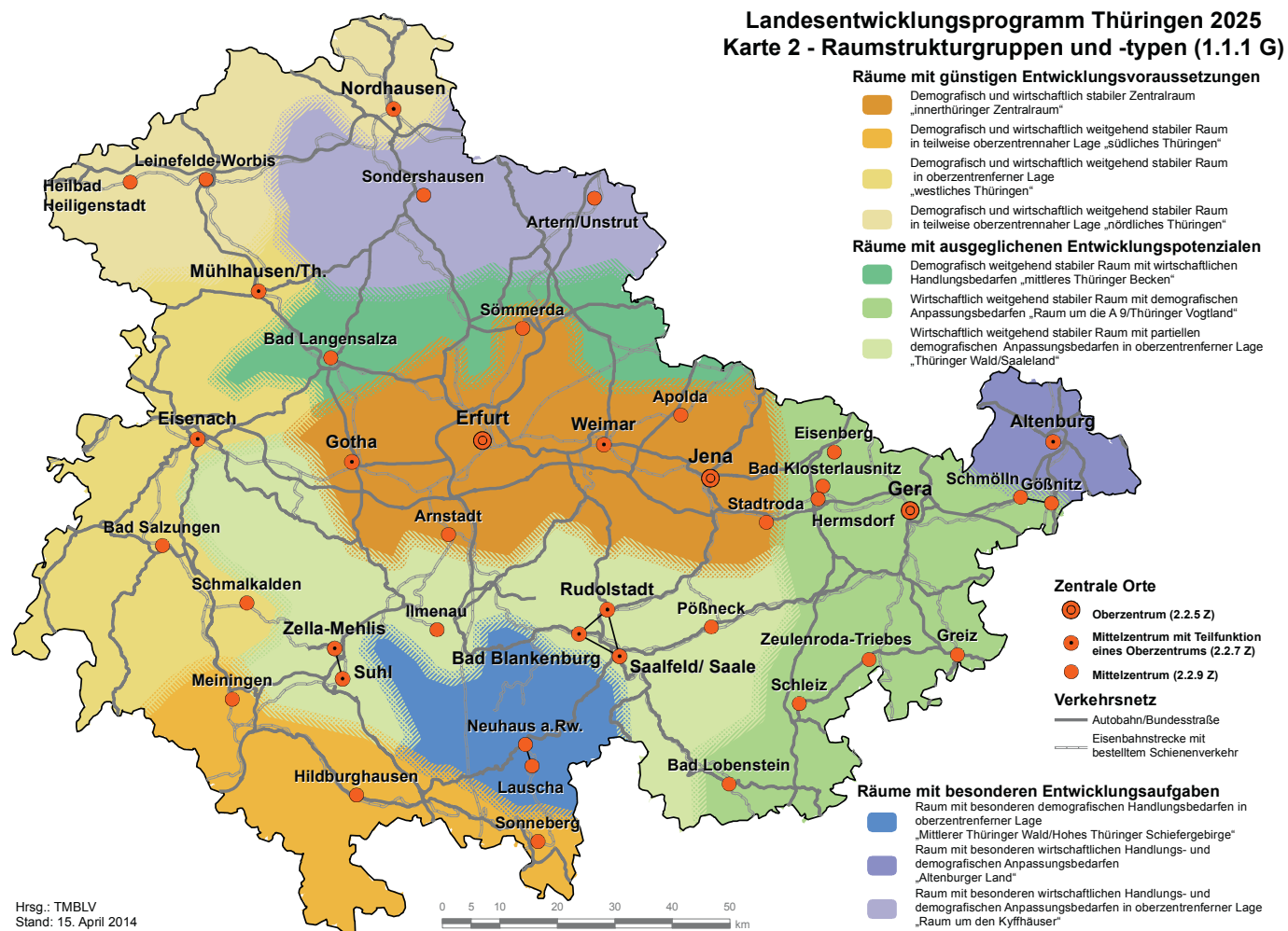
lende/beauftragende Gemeinde) sind, nicht einzeln erfasst wurden. Stattdessen ging der Wert des Verwaltungsverbunds in die Kategorisierung ein.

Die gemeinschaftsfreien Gemeinden und die Verwaltungsverbünde wurden bezüglich der fachlichen Indikatoren Demografie und Wirtschaft in drei Klassen aufgeteilt: überdurchschnittliche, durchschnittliche und unterdurchschnittliche Wertausprägung. Im Anschluss erfolgte eine Zusammenfassung dieser Klassifizierungen und abschließend die Verschneidung mit den Werten für die Erreichbarkeit. In der Konsequenz war es nun möglich, die Räume charakterisierend zu beschreiben und die drei Raumstrukturgruppen sowie zehn Raumstrukturtypen festzulegen (vgl. Karte 10, Seite 50).

Karte 6

Raumstrukturen gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025

Quelle: LEP 2025



Entwicklung des Indikatorensets zur Ermittlung der Raumstrukturgruppen nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025

Für die Analyse wurden die Werte auf den Hauptort der gemeinschaftsfreien Gemeinde bzw. des Verwaltungsverbands referenziert und den Raumstrukturgruppen zugeordnet. Bedingt durch die räumlich-administrativen Veränderungen in Folge der Gemeindeneugliederungen veränderte sich zwar die statistische Basis, dies sollte jedoch hinsichtlich der Ergebnisse nur geringe Effekte haben. Verglichen werden dabei die Zeiträume 2004 bis 2012 als Grundlage für das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sowie 2014 bis 2019 als neuester verfügbarer Zeitraum. Indikatoren, die eine Entwicklung über mehrere Jahre abbilden, wurden für eine bessere Vergleichbarkeit auf den Durchschnitt pro Jahr nivelliert.

1. Oberzentrenreichbarkeit (Vergleich 2012 bis 2018)

Die Erreichbarkeit des nächstgelegenen Oberzentrums verbesserte sich insbesondere im Ergebnis des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur in allen Landesteilen um eine mindestens 5 % geringere durchschnittliche Fahrzeit. Auffällig sind vor allem die Fahrzeitrückgänge im „mittleren Thüringer Becken“, im „innerthüringer Zentralraum“ sowie im „Raum um den Kyffhäuser“ in denen die Fahrzeitrückgänge 13 % bis 16 % betragen. Als maßgebliche Ursache wird neben räumlich kleineren Maßnahmen, wie dem Jagdbergtunnel bei Jena, vor allem der Neubau der Autobahn 71 von Erfurt bis in den Kyffhäuserkreis und weiter bis zur Autobahn 38 gesehen. Den höchsten Wert für den Rückgang der Fahrzeit zum nächsten Oberzentrum weist die Raumstrukturgruppe „südliches Thüringen“ auf. Neben den Verbesserungen in der Verkehrsinfrastruktur (Neubau der Autobahnen 71 und 73) sind hier neu ausgewiesene grenznahe Oberzentren im Freistaat Bayern (z. B. Bad Kissingen/Bad Neustadt

a. d. Saale) als Gründe zu berücksichtigen. Insgesamt kann resümiert werden, dass Thüringen weiter zusammenrückte und hinsichtlich der Erreichbarkeit alle Landesteile profitieren konnten.

2. Demografie

Der Demografieindex setzt sich aus den Indikatoren „Altenquotient“ und „Entwicklung der Bevölkerung“ zusammen. Bezüglich des Altenquotienten (Altersgruppe „65 Jahre und älter“ in Relation zur erwerbsfähigen Bevölkerung) erhöhten sich erwartungsgemäß die ohnehin hohen Werte der Raumstrukturgruppen „mittlerer Thüringer Wald/Hohes Thüringer Schiefergebirge“ und „Altenburger Land“ am deutlichsten. Am geringsten fiel der Anstieg im „innerthüringer Zentralraum“ aus.

Bei der Bevölkerungsentwicklung lässt sich 2014 bis 2019 eine leicht verbesserte Tendenz gegenüber 2004 bis 2012 konstatieren (vgl. Abbildung 2). Im „innerthüringer Zentralraum“ waren im fraglichen Zeitraum sogar Einwohnergewinne zu verzeichnen. Die deutlich überproportionalen Bevölkerungsverluste der Raumstrukturgruppen „mittlerer Thüringer Wald/Hohes Thüringer Schiefergebirge“, „Altenburger Land“ und „Raum um den Kyffhäuser“ schwächten sich ab und nähern sich dem (ebenfalls gesunkenen) Verlustniveau der anderen Raumstrukturgruppen. Somit verringerte sich die Differenz zwischen den Landesteilen etwas.

3. Wirtschaft (Beschäftigung)

Der Beschäftigungsindex setzt sich aus den Indikatoren „Anzahl der Arbeitslosen je 1.000 Einwohner im erwerbsfähigen Alter“ und „Entwick-

lung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort“ zusammen. Die Anzahl der Arbeitslosen sank in allen Landesteilen deutlich, am stärksten im „Raum um die A9/Thüringer Vogtland“, dem „Altenburger Land“ und dem „Raum um den Kyffhäuser“. Insbesondere für die beiden letztgenannten Regionen stellt dies eine wichtige Entwicklung dar, da diese Regionen im Zeitraum 2004 bis 2012 eine stark überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit aufwiesen. Innerhalb der letzten fünf Jahre konnten sie sich somit dem durchschnittlichen Thüringer Niveau annähern.

Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort (vgl. Abbildung 2, Seite 52) im Zeitraum 2004 bis 2012 war geprägt von einem starken Aufbau in den Raumstrukturgruppen „südliches Thüringen“ und „nördliches Thüringen“ und dem „innerthüringer Zentralraum“ sowie einem deutlichen Rückgang im „mittleren Thüringer Wald/Hohes Thüringer Schiefergebirge“, dem „Altenburger Land“ und dem „Raum um den Kyffhäuser“. Diese Entwicklung setzte sich nur in Teilen fort. Der „innerthüringer Zentralraum“ kann weiterhin eine hohe Anzahl an neuen Beschäftigten am Arbeitsort verzeichnen. Einen vergleichbaren Beschäftigtenzuwachs weist das „mittlere Thüringer Becken“ auf. Im nördlichen und südlichen Thüringen schwächte sich die Dynamik hingegen ab. Im „Raum um den Kyffhäuser“ sowie im „Altenburger Land“ konnte die Zahl der Beschäftigten am Arbeitsort stabilisiert werden. Deutliche Rückgänge müssen jedoch im „mittleren Thüringer Wald/Hohes Thüringer Schiefergebirge“ registriert werden.



Abbildung 2: Durchschnittliche Entwicklung der Einwohner- und Beschäftigtenzahlen pro Jahr für die Zeiträume 2004 bis 2012 und 2014 bis 2019

Quelle: eigene Darstellung



In Abbildung 2 werden auf der horizontalen x-Achse die durchschnittliche jährliche Entwicklung der Einwohnerzahlen und auf der vertikalen y-Achse die der durchschnittlichen jährlichen Beschäftigtenzahlen am Arbeitsort in den einzelnen Raumstrukturgruppen abgebildet. In der Folge entstehen vier Quadranten. Die Lokalisierung unten links bedeutet negative Entwicklungen bei beiden Indikatoren. Findet sich der Punkt einer Raumstrukturgruppe oben links, so steht einer positiven Entwicklung der Beschäftigtenzahlen eine nega-

tive Bevölkerungsentwicklung gegenüber. Der nicht besetzte Quadrant unten rechts würde eine positive Einwohnerzahlentwicklung bei zurückgehenden Beschäftigtenzahlen bedeuten. Im oberen rechten Quadranten kombinieren sich positive Entwicklungen sowohl bei den Einwohner- als auch bei den Beschäftigtenzahlen am Arbeitsort.

Die blaue und rote Markierung der Punkte ermöglicht einen Vergleich der durchschnittlichen Werte der Raumstrukturgruppen für den Zeitraum 2004 bis

2012 mit den durchschnittlichen Werten des Zeitraums 2014 bis 2019. Vereinfacht gesagt: Befindet sich der rote Punkt einer Raumstrukturgruppe höher als der blaue Punkt derselben Raumstrukturgruppe, dann kann eine verbesserte Beschäftigtenentwicklung am Arbeitsort festgestellt werden. Liegt der jeweilige Punkt weiter rechts, dann liegt eine bessere Entwicklung der Einwohnerzahlen bzw. eine Verlangsamung des Einwohnerrückgangs vor. Eine Verschiebung nach unten oder links bedeuten entsprechend negative Trends.

Ansätze für die Weiterentwicklung der Abgrenzung von Raumstrukturen

Grundlage für die Abgrenzung von Raumstrukturen könnte auch zukünftig die Auswertung der Kernindikatoren Demografie, Wirtschaft/Beschäftigung und Erreichbarkeit sein. Es spricht viel dafür, das Indikatorenset auch weiterhin übersichtlich und damit handhabbar zu halten. Im Übrigen können nur bei einem unveränderten oder sehr ähnlichen Indikatorenset zeiträumliche Veränderungen abgebildet werden.

Zunächst werden daher die Indikatoren Demografie und Wirtschaft/Beschäfti-

gung aktualisiert, um so die bereits oben dargestellten Entwicklungen der letzten Jahre berücksichtigen und bewerten zu können.

Für den Indikator Oberzentrenereichbarkeit muss geklärt werden, welche Rolle die unterschiedlichen Vorgehensweisen zur Ausweisung von Oberzentren in den Nachbarländern im Vergleich zu Thüringen spielt. Mit Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms für Bayern 2018 stieg die Anzahl der bayrischen Oberzentren erheblich.

In diesem Prozess wurden auch Städte als Oberzentrum ausgewiesen, die die zuvor gültigen Anforderungen deutlich unterschreiten. So weisen mehrere (auch grenznahe) funktionsteilige Oberzentren jeweils gemeinsam weniger als 40.000 Einwohner auf.

Für den Indikator Erreichbarkeit wird angestrebt, den öffentlichen Personennahverkehr einzubeziehen.



IMPRESSUM

Herausgeber

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt
Telefon: 0361 574111000
E-Mail: poststelle@tmil.thueringen.de
Internet: www.tmil.info

Redaktion

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 5
Strategische Landesentwicklung, Demografie und Forsten
Referat 51
Raumordnung und Landesplanung

Gestaltung und Satz

Gudman Design . www.gudman.de

Kartengrundlage

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
© GeoBasis-DE / BKG 2018

Datengrundlage

Vgl. Quellenverweise zu Tabellen, Grafiken und Karten

Bildnachweis

Gemeinde Gerstungen, Marcel Keßler/TMIL, Marcel Krummrich, Sebastian Lenk/
TMIL, Jan Pauls/50Hertz, Jan Pietzko/TMIL, Michael Reichel (arifoto.de), Jacob
Schröter/TSK, Tom Schulze/EMMD, Matthias Stender/TMIL, Thomas Walter/TMIL,
Tim Pollmer/pexels, pixabay/pexels, Brett Sayles/pexels

Redaktionsschluss

März 2021

*Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Landesentwicklungsbericht
erfassen jeweils alle Geschlechter.*



Herausgeber

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 900362
99106 Erfurt